



Universität
Zürich^{UZH}

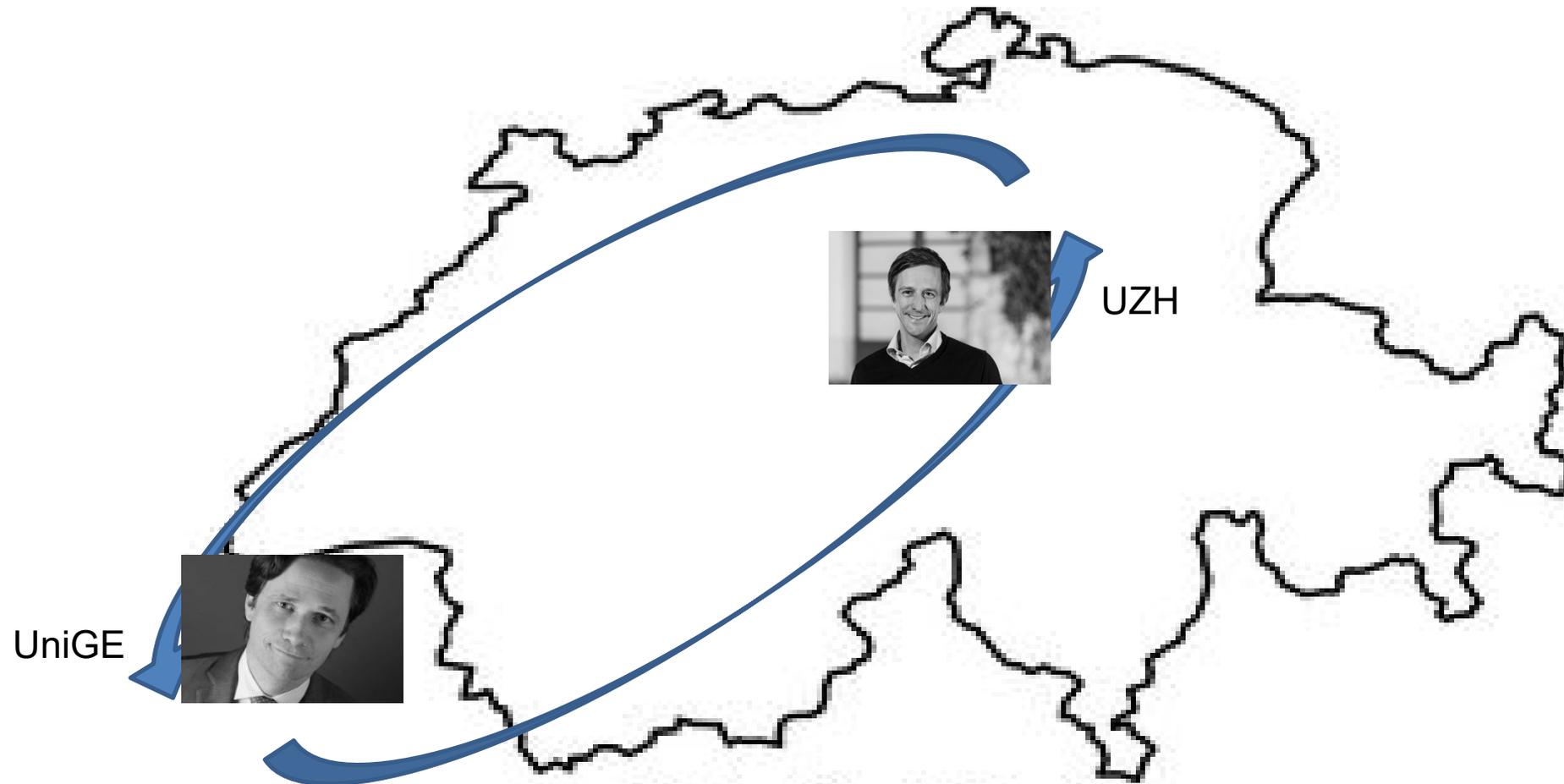
Strafbefehlsverfahren

Prof. Dr. Marc Thommen



UNIGE-UZH Joint Seed Funding

University of Geneva-University of Zurich



UniGE

UZH



- 18. Mai 2016, Grenzübergang
Bahnhof SBB, Basel
- 30-jährige, dunkelhäutige Frau
kontrolliert.
- Gefälschter kamerunischer Pass
- Polizeiliche Festnahme und
Einvernahme.





- 19. Mai 2016: Staatsanwaltschaft erlässt Strafbefehl.
- 1.5 Monate Gefängnis unbeding
- Keine Einvernahme
- Keine Übersetzung
- Aushändigung Formular Erläuterung Strafbefehlsverfahren





- Sonntag, 19. September 2010
- Pfingstweidstrasse
- 86km/h statt 60km/h
- Kein Strafverfahren eröffnet
- Kein Strafentscheid zugestellt
- 1. April 2011: Entzug Führerausweis





Marko Turino wurde vorgeworfen, einer Patientin im Jahre 2004 ein blutgruppen-unverträgliches Herz transplantiert zu haben, worauf diese verstarb.





25. Juni 2007: Strafbefehl wegen
fahrlässiger Tötung, bedingte
Geldstrafe (Fr. 38'250.–),
Fr. 5.000.– Busse





Strafbefehl

1. Verfahren
2. Kritik
3. Effizienz

The logo for the Swiss Criminal Procedure Code (StPO) is centered on a light gray background. It consists of a white rounded square containing the text 'StPO' in a large, bold, black serif font, with 'Strafprozessordnung' written in a smaller, black sans-serif font directly below it.

StPO
Strafprozessordnung



Strafbefehl

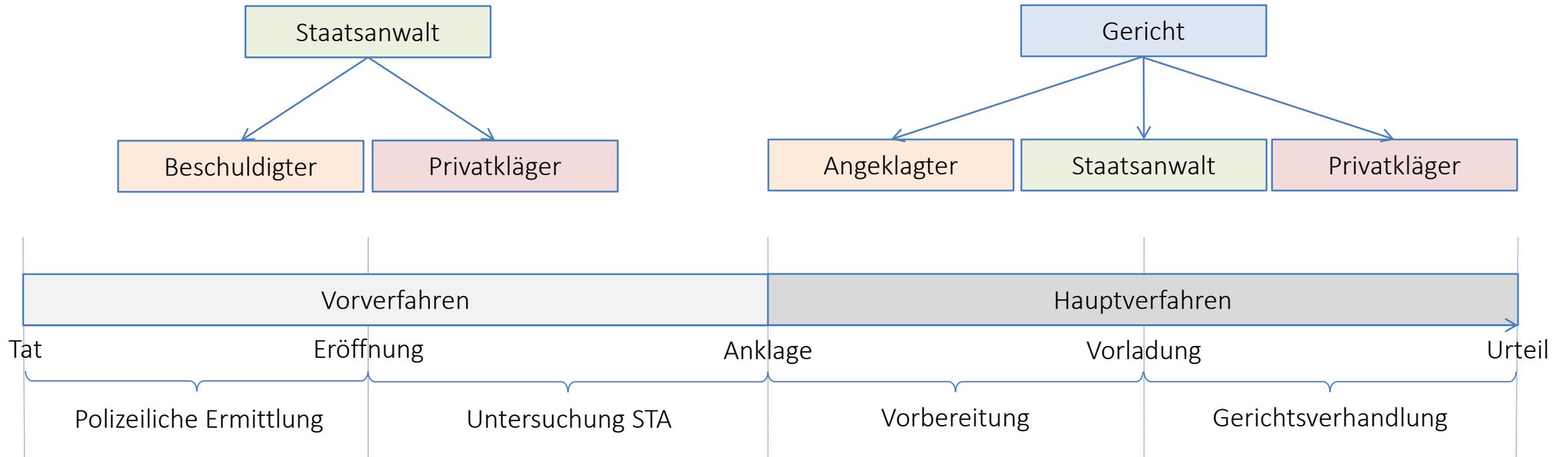
1. Verfahren
2. Kritik
3. Effizienz



StPO
Strafprozessordnung

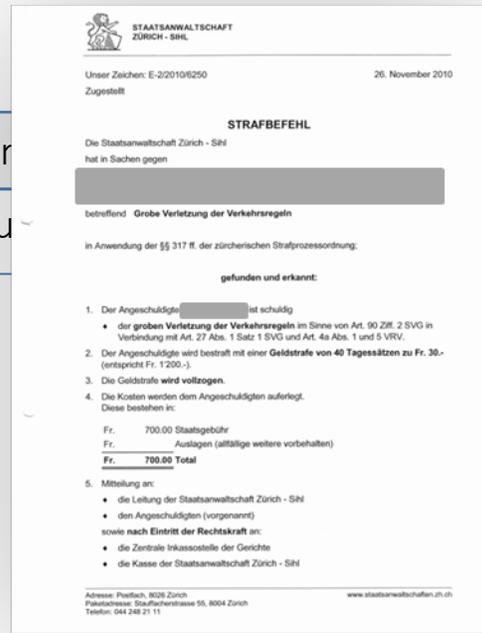
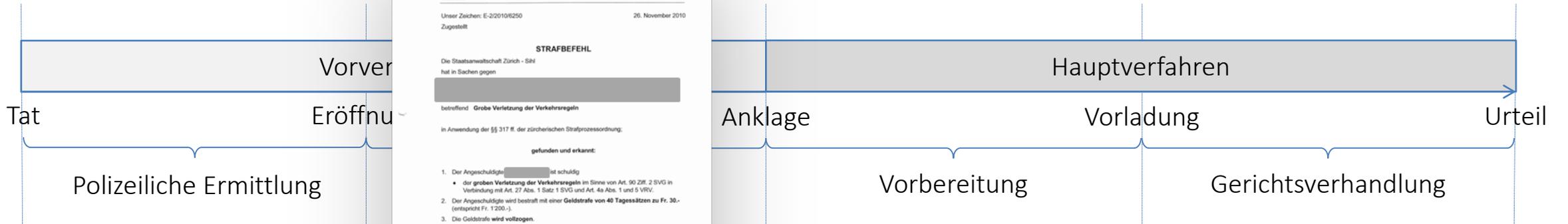
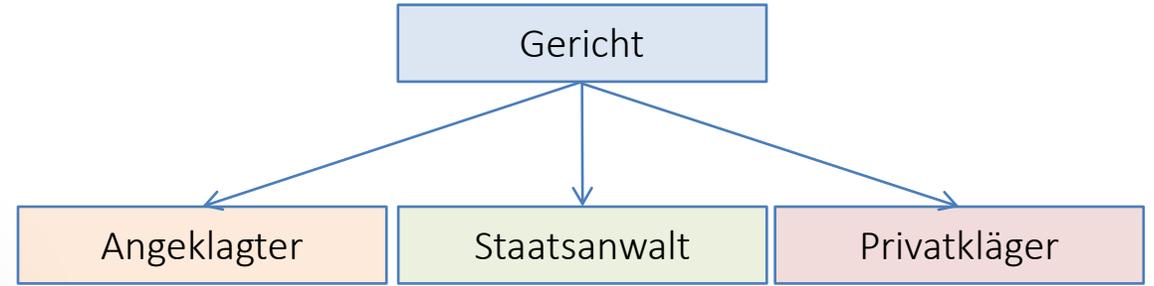
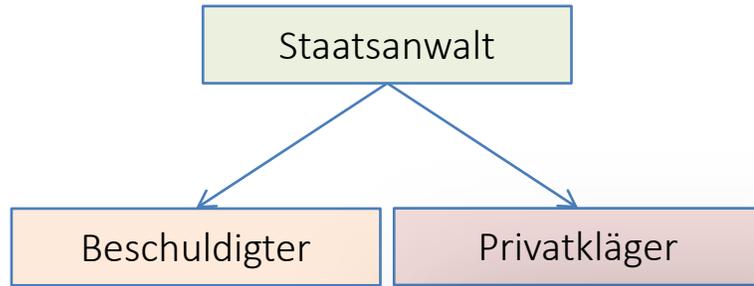


Schweizer Strafverfahren





Schweizer Strafverfahren





Art. 352 StPO – Strafbefehl

Hat die beschuldigte Person... den Sachverhalt eingestanden oder ist dieser anderweitig ausreichend geklärt, so erlässt die Staatsanwaltschaft einen Strafbefehl, wenn sie... für ausreichend hält:

- Busse;
- Geldstrafe max. 180 Tage;
- ...
- Freiheitsstrafe max. 6 Monaten.

STAATSANWALTSCHAFT
ZÜRICH - SIHL

Unser Zeichen: E-2/2010/6250 26. November 2010
Zugestellt

STRAFBEFEHL

Die Staatsanwaltschaft Zürich - Sihl
hat in Sachen gegen
[REDACTED]

betreffend **Grobe Verletzung der Verkehrsregeln**

in Anwendung der §§ 317 ff. der zürcherischen Strafprozessordnung:

gefunden und erkannt:

- Der Angeschuldigte [REDACTED] ist schuldig
 - der **groben Verletzung der Verkehrsregeln** im Sinne von Art. 90 Ziff. 2 SVG in Verbindung mit Art. 27 Abs. 1 Satz 1 SVG und Art. 4a Abs. 1 und 5 VRV.
- Der Angeschuldigte wird bestraft mit einer **Geldstrafe von 40 Tagessätzen** zu Fr. 30.- (entspricht Fr. 1'200.-).
- Die **Geldstrafe wird vollzogen**.
- Die Kosten werden dem Angeschuldigten auferlegt.
Diese bestehen in:
Fr. 700.00 Staatsgebühr
Fr. _____ Auslagen (allfällige weitere vorbehalten)
Fr. 700.00 Total
- Mitteilung an:
 - die Leitung der Staatsanwaltschaft Zürich - Sihl
 - den Angeschuldigten (vorgenannt)
 - sowie **nach Eintritt der Rechtskraft** an:
 - die Zentrale Inkassostelle der Gerichte
 - die Kasse der Staatsanwaltschaft Zürich - Sihl

Adresse: Postfach, 8026 Zürich
Papieradresse: Staufferstrasse 55, 8004 Zürich
Telefon: 044 248 21 11 www.staatsanwaltschaften.zh.ch



Art. 352 StPO – Strafbefehl

Hat die beschuldigte Person... den Sachverhalt eingestanden oder ist dieser anderweitig ausreichend geklärt, so erlässt die Staatsanwaltschaft einen Strafbefehl, wenn sie... für ausreichend hält:

- Busse;
- Geldstrafe max. 180 Tage;
- ...
- Freiheitsstrafe max. 6 Monaten.

STAATSANWALTSCHAFT
ZÜRICH - SIHL

Unser Zeichen: E-2/2010/6250 26. November 2010
Zugestellt

STRAFBEFEHL

Die Staatsanwaltschaft Zürich - Sihl
hat in Sachen gegen
[REDACTED]

betreffend **Grobe Verletzung der Verkehrsregeln**

in Anwendung der §§ 317 ff. der zürcherischen Strafprozessordnung:

gefunden und erkannt:

- Der Angeschuldigte [REDACTED] ist schuldig
 - der groben Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Ziff. 2 SVG in Verbindung mit Art. 27 Abs. 1 Satz 1 SVG und Art. 4a Abs. 1 und 5 VRV.
- Der Angeschuldigte wird bestraft mit einer Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu Fr. 30.- (entspricht Fr. 1200.-).
- Die Geldstrafe wird vollzogen.
- Die Kosten werden dem Angeschuldigten auferlegt.
Diese bestehen in:
Fr. 700.00 Staatsgebühr
Fr. _____ Auslagen (allfällige weitere vorbehalten)
Fr. 700.00 Total
- Mitteilung an:
 - die Leitung der Staatsanwaltschaft Zürich - Sihl
 - den Angeschuldigten (vorgenannt)
 - sowie nach Eintritt der Rechtskraft an:
 - die Zentrale Inkassostelle der Gerichte
 - die Kasse der Staatsanwaltschaft Zürich - Sihl

Adresse: Postfach, 8026 Zürich
Papieradresse: Staufferstrasse 55, 8004 Zürich
Telefon: 044 248 21 11 www.staatsanwaltschaften.zh.ch



Art. 352 StPO – Strafbefehl

Hat die beschuldigte Person... den Sachverhalt eingestanden oder ist dieser anderweitig ausreichend geklärt, so erlässt die Staatsanwaltschaft einen Strafbefehl, wenn sie... für ausreichend hält:

- Busse;
- Geldstrafe max. 180 Tage;
- ...
- Freiheitsstrafe max. 6 Monaten.

STAATSANWALTSCHAFT
ZÜRICH - SIHL

Unser Zeichen: E-2/2010/6250 26. November 2010
Zugestellt

STRAFBEFEHL

Die Staatsanwaltschaft Zürich - Sihl
hat in Sachen gegen
[REDACTED]

betreffend **Grobe Verletzung der Verkehrsregeln**

in Anwendung der §§ 317 ff. der zürcherischen Strafprozessordnung:

gefunden und erkannt:

- Der Angeschuldigte [REDACTED] ist schuldig
 - der **groben Verletzung der Verkehrsregeln** im Sinne von Art. 90 Ziff. 2 SVG in Verbindung mit Art. 27 Abs. 1 Satz 1 SVG und Art. 4a Abs. 1 und 5 VRV.
- Der Angeschuldigte wird bestraft mit einer **Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu Fr. 30.-** (entspricht Fr. 1200.-).
- Die **Geldstrafe wird vollzogen.**
- Die Kosten werden dem Angeschuldigten auferlegt.
Diese bestehen in:
Fr. 700.00 Staatsgebühr
Fr. _____ Auslagen (allfällige weitere vorbehalten)
Fr. 700.00 Total
- Mitteilung an:
 - die Leitung der Staatsanwaltschaft Zürich - Sihl
 - den Angeschuldigten (vorgenannt)
 - sowie **nach Eintritt der Rechtskraft** an:
 - die Zentrale Inkassostelle der Gerichte
 - die Kasse der Staatsanwaltschaft Zürich - Sihl

Adresse: Postfach, 8026 Zürich
Papieradresse: Staufferstrasse 55, 8004 Zürich
Telefon: 044 248 21 11 www.staatsanwaltschaften.zh.ch



Art. 352 StPO – Strafbefehl

Hat die beschuldigte Person... den Sachverhalt eingestanden oder ist dieser anderweitig ausreichend geklärt, so erlässt die Staatsanwaltschaft einen Strafbefehl, wenn sie... für ausreichend hält:

- Busse;
- Geldstrafe max. 180 Tage;
- ...
- Freiheitsstrafe max. 6 Monaten.

STAATSANWALTSCHAFT
ZÜRICH - SIHL

Unser Zeichen: E-2/2010/6250 26. November 2010
Zugestellt

STRAFBEFEHL

Die Staatsanwaltschaft Zürich - Sihl
hat in Sachen gegen
[REDACTED]

betreffend **Grobe Verletzung der Verkehrsregeln**

in Anwendung der §§ 317 ff. der zürcherischen Strafprozessordnung:

gefunden und erkannt:

- Der Angeschuldigte [REDACTED] ist schuldig
 - der **groben Verletzung der Verkehrsregeln** im Sinne von Art. 90 Ziff. 2 SVG in Verbindung mit Art. 27 Abs. 1 Satz 1 SVG und Art. 4a Abs. 1 und 5 VRV.
- Der Angeschuldigte wird bestraft mit einer **Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu Fr. 30.-** (entspricht Fr. 1200.-).
- Die **Geldstrafe wird vollzogen.**
- Die Kosten werden dem Angeschuldigten auferlegt.
Diese bestehen in:
Fr. 700.00 Staatsgebühr
Fr. _____ Auslagen (allfällige weitere vorbehalten)
Fr. 700.00 Total
- Mitteilung an:
 - die Leitung der Staatsanwaltschaft Zürich - Sihl
 - den Angeschuldigten (vorgenannt)
 - sowie **nach Eintritt der Rechtskraft** an:
 - die Zentrale Inkassostelle der Gerichte
 - die Kasse der Staatsanwaltschaft Zürich - Sihl

Adresse: Postfach, 8026 Zürich
Papieradresse: Staufferstrasse 55, 8004 Zürich
Telefon: 044 248 21 11 www.staatsanwaltschaften.zh.ch



Verfahren Strafbefehl



Polizei

- Einvernahmen
- Polizeirapporte
- Fotos, Filme, DNA...



Verfahren Strafbefehl



10 Tage



Staatsanwalt



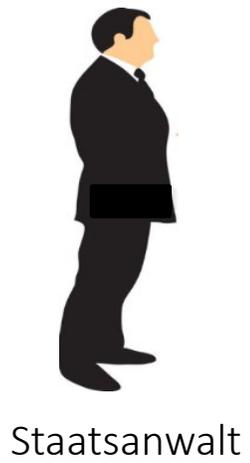
Beschuldigter



Rechtskräftiges Urteil

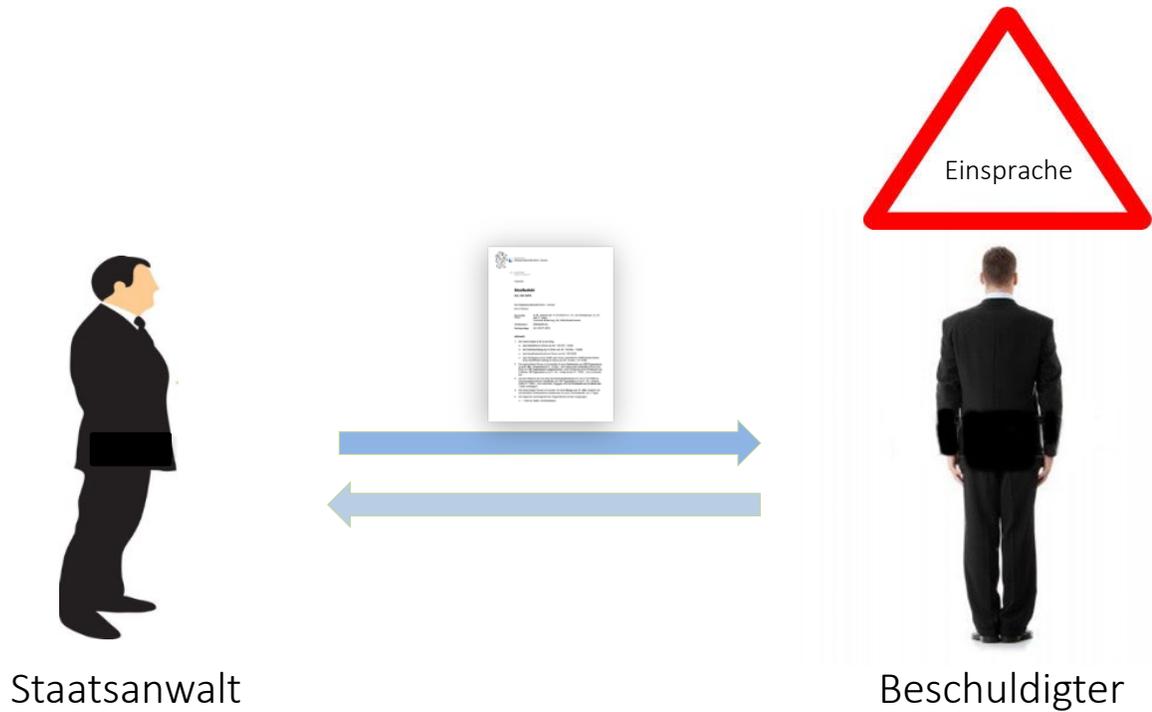


Verfahren Strafbefehl





Verfahren Strafbefehl





Verfahren Strafbefehl



Staatsanwalt
1. Einvernahme STA



Beschuldigter



Art. 355 StPO – Verfahren nach Einsprache

Staatsanwalt entscheidet, ob er

- a. am Strafbefehl festhält;
- b. das Verfahren einstellt;
- c. neuen Strafbefehl erlässt;
- d. Anklage erhebt.



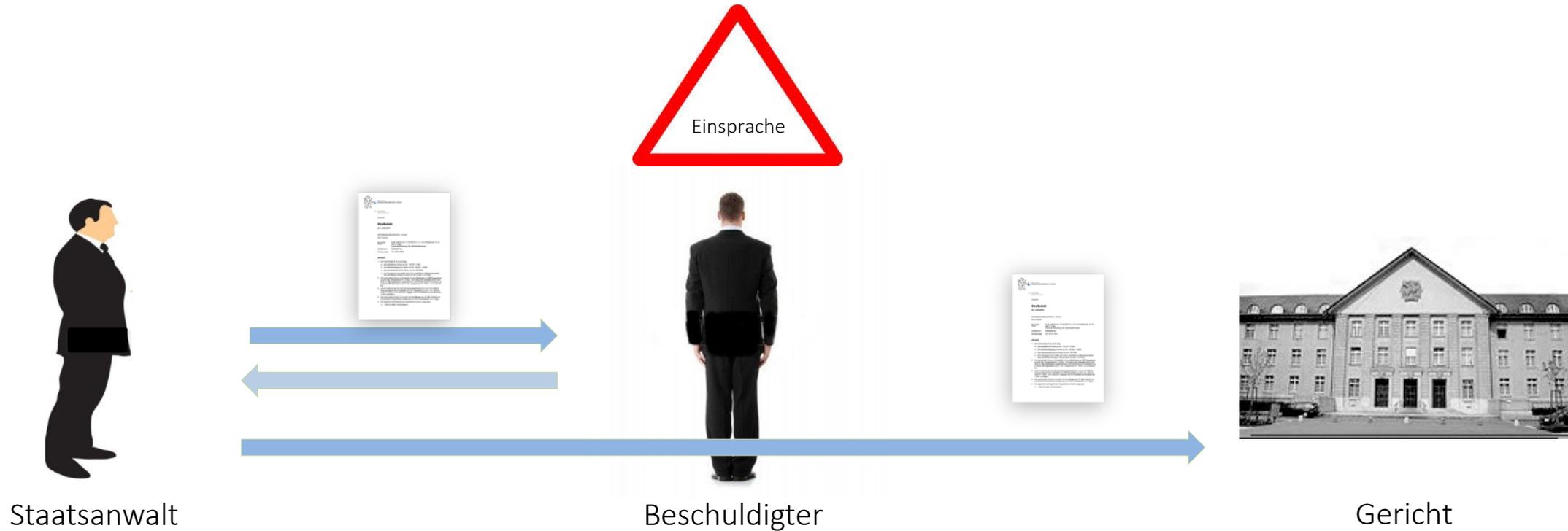
Art. 355 StPO – Verfahren nach Einsprache

Staatsanwalt entscheidet, ob er

- a. am Strafbefehl festhält;
- b. das Verfahren einstellt;
- c. neuen Strafbefehl erlässt;
- d. Anklage erhebt.



a. am Strafbefehl festhält





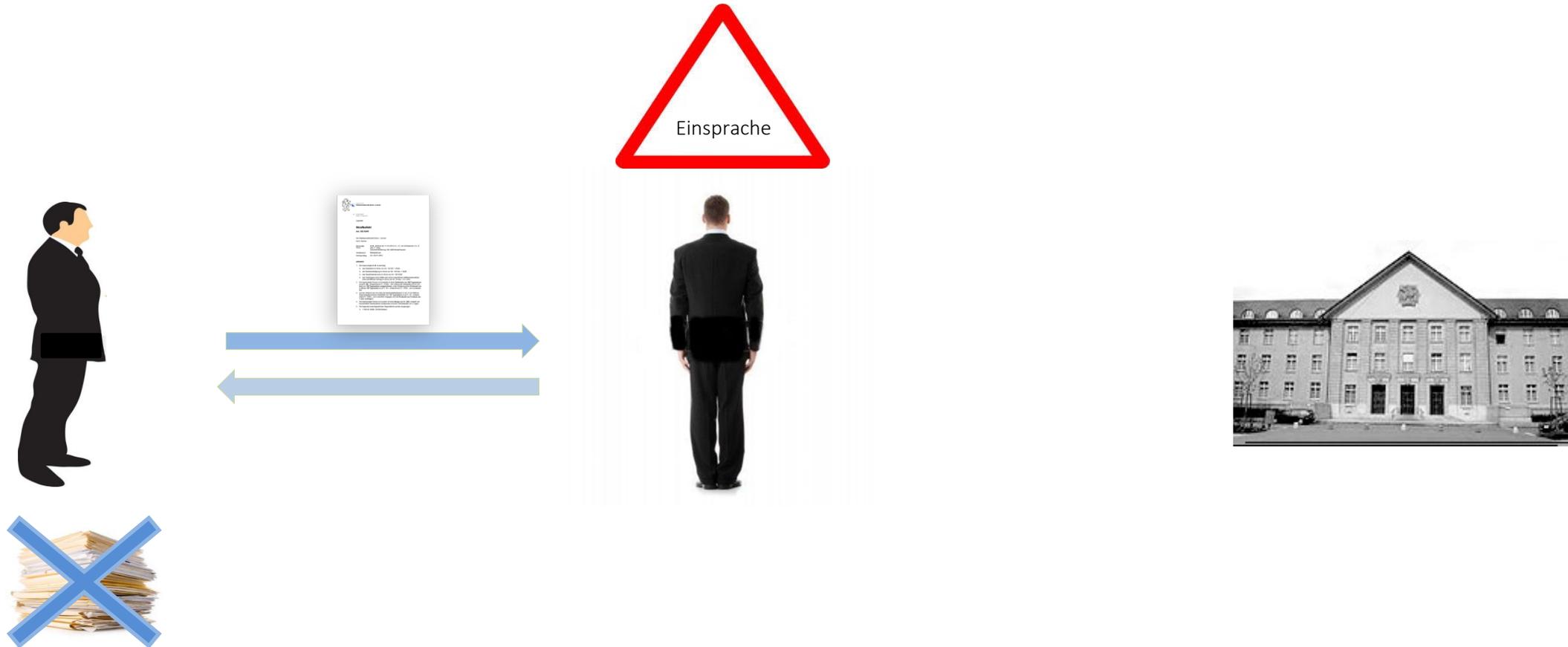
Art. 355 StPO – Verfahren nach Einsprache

Staatsanwalt entscheidet, ob er

- a. am Strafbefehl festhält;
- b. das Verfahren einstellt;
- c. neuen Strafbefehl erlässt;
- d. Anklage erhebt.



b. das Verfahren einstellt





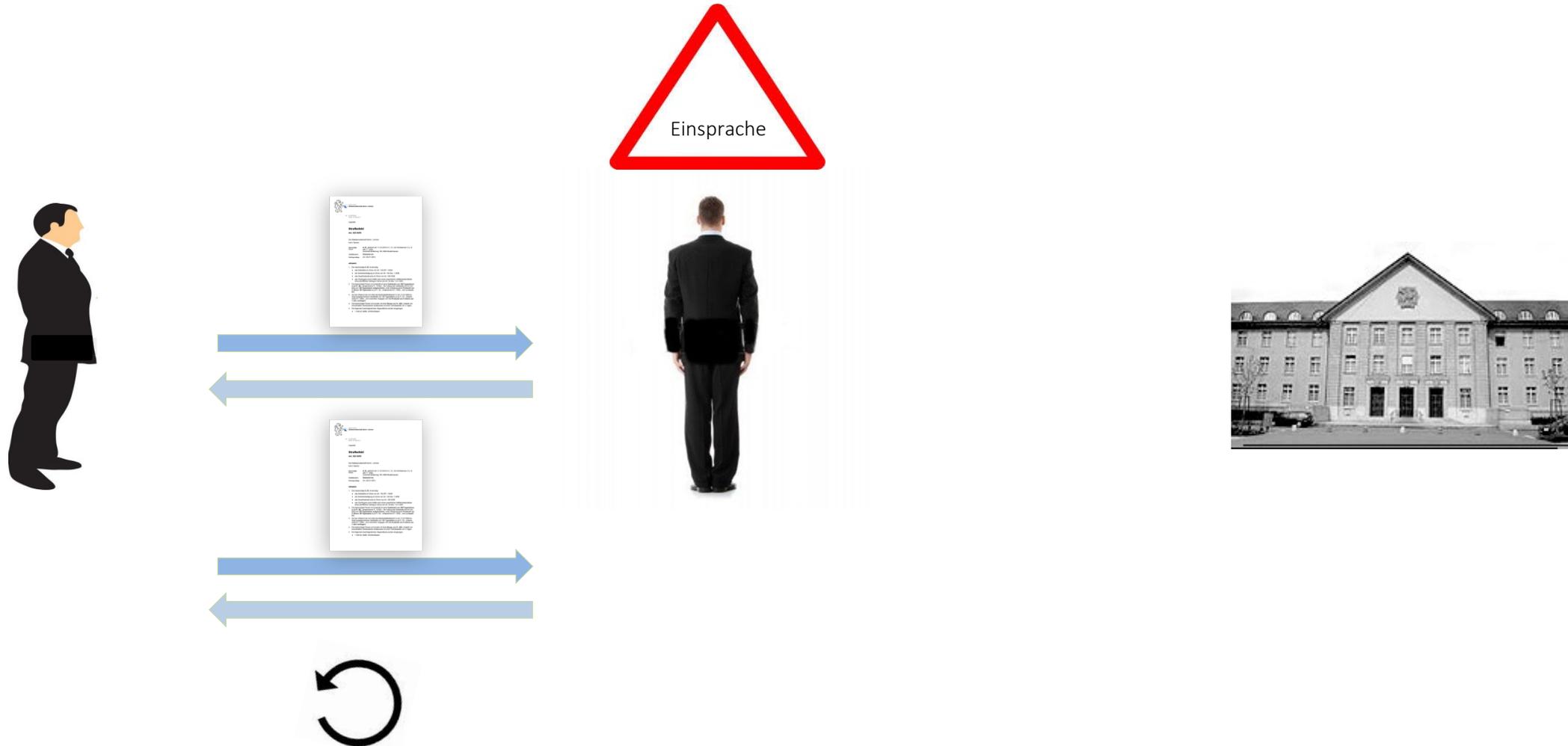
Art. 355 StPO – Verfahren nach Einsprache

Staatsanwalt entscheidet, ob er

- a. am Strafbefehl festhält;
- b. das Verfahren einstellt;
- c. neuen Strafbefehl erlässt;
- d. Anklage erhebt.



c. neuen Strafbefehl erlässt





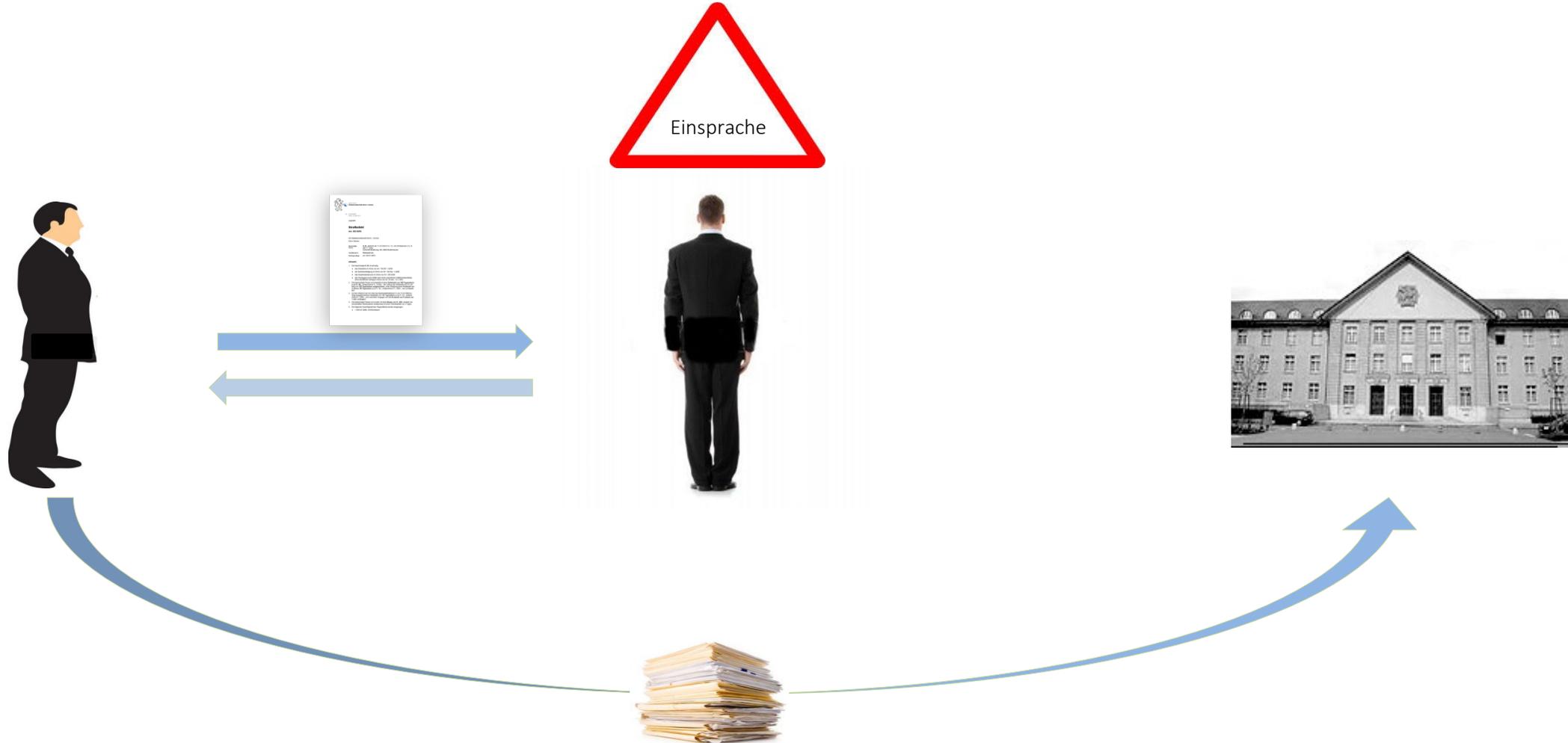
Art. 355 StPO – Verfahren nach Einsprache

Staatsanwalt entscheidet, ob er

- a. am Strafbefehl festhält;
- b. das Verfahren einstellt;
- c. neuen Strafbefehl erlässt;
- d. Anklage erhebt.



d. Anklage erhebt





SNF – Projekt

- Analyse von Strafbefehlsdossiers
- In vier Schweizer Kantonen (BE, NE, SG, ZH)
- Verbrechen und Vergehen
- 2014-2016





SNF – Projekt

- BE: 40.461
- SG: 17.924
- NE: 10.457
- ZH: 37.687





Strafbefehl

1. Verfahren
2. Kritik
3. Effizienz

The logo for the Swiss Criminal Procedure Code (StPO) is centered on a light gray rectangular background. It consists of a white rounded square containing the text 'StPO' in a large, bold, black serif font, with 'Strafprozessordnung' written in a smaller, black sans-serif font directly below it.

StPO
Strafprozessordnung



Kritik

- a. Rechtliches Gehör
- b. Recht auf Anwalt
- c. Gewaltenteilung
- d. Recht auf Übersetzung
- e. Materielle Wahrheit
- f. Maximalstrafen
- g. Zustellung

The logo for the Swiss Code of Criminal Procedure (StPO) is centered on a light gray rectangular background. It consists of the letters 'StPO' in a large, bold, black serif font. Below 'StPO', the words 'Strafprozessordnung' are written in a smaller, black, sans-serif font.

StPO
Strafprozessordnung



Kritik

- a. Rechtliches Gehör
- b. Recht auf Anwalt
- c. Gewaltenteilung
- d. Recht auf Übersetzung
- e. Materielle Wahrheit
- f. Maximalstrafen
- g. Zustellung





Rechtliches Gehör?

Recht auf Anhörung

Recht auf Begründung

StPO
Strafprozessordnung



Art. 107 – Anspruch auf rechtliches Gehör

1 Die Parteien haben Anspruch auf rechtliches Gehör; sie haben namentlich das Recht... sich zur Sache und zum Verfahren zu äussern.

The logo for the Swiss Code of Criminal Procedure (StPO) is centered on a light gray rectangular background. It consists of the letters 'StPO' in a large, bold, black serif font. Below 'StPO', the words 'Strafprozessordnung' are written in a smaller, black, sans-serif font.

StPO
Strafprozessordnung



Rechtliches Gehör?

1 Hat die beschuldigte Person im Vorverfahren den Sachverhalt eingestanden oder ist dieser anderweitig als sicher festgestellt, so erlässt die Staatsanwaltschaft einen Strafbefehl, wenn sie, unter Einrechnung einer allfällig zu widerrufenden bedingten Strafe oder bedingten Entlassung, eine drohenden Strafen für ausreichend hält:

- a. eine Busse;
- b. eine Geldstrafe von höchstens 180 TS;
- c. ...
- d. eine Freiheitsstrafe von höchstens 6 Monaten.



StPO
Strafprozessordnung



Rechtliches Gehör

- Strafbefehl an Halter
- Keine Einvernahme
- Unerhörter Strafbefehl

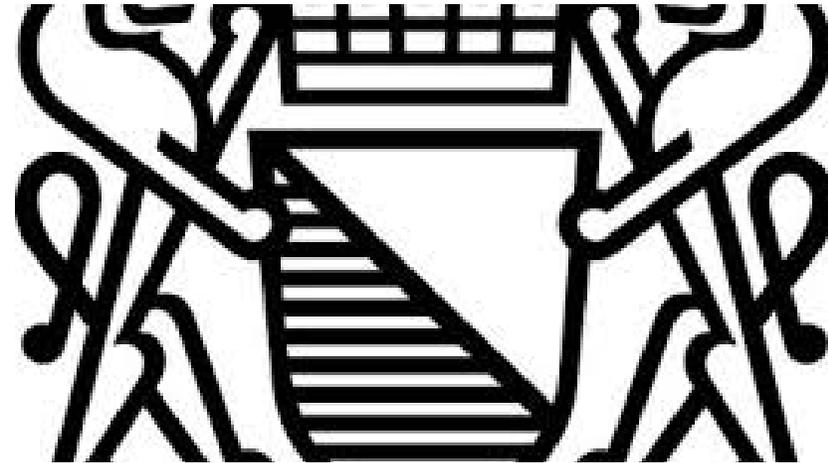




Strafbefehl ohne Einvernahme

1992

Staatsanwaltschaft Zürich erlaubt
Strafbefehle ohne Einvernahme

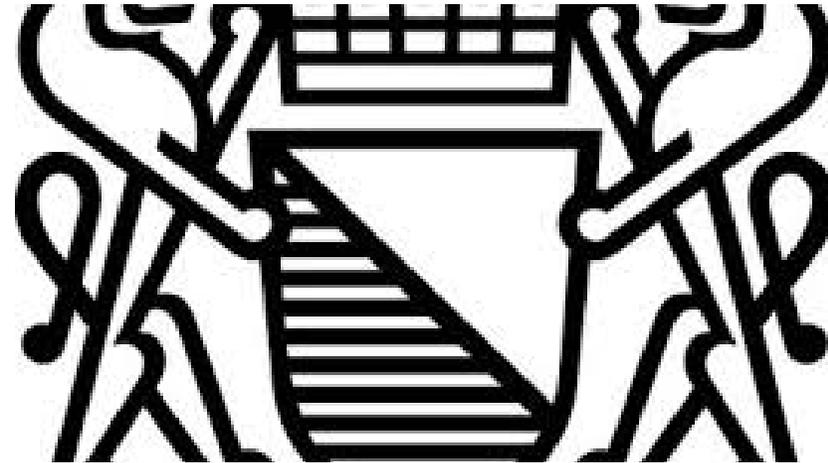




Strafbefehl ohne Einvernahme

§ 317 StPO-ZH/1995

Kommt die Verweigerung ... des bedingten Strafvollzugs in Frage, hat der Bezirksanwalt den Angeschuldigten einzuvernehmen.





Strafbefehl ohne Einvernahme

Art. 356 Entwurf StPO/CH

Hat der Strafbefehl gemeinnützige Arbeit oder eine zu verbüßende Freiheitsstrafe zur Folge, so vernimmt die Staatsanwaltschaft die beschuldigte Person.



Strafbefehl ohne Einvernahme

Weshalb müssen Beschuldigte
einvernommen werden?



Franz Riklin



Strafbefehl ohne Einvernahme

- Verständnisprobleme
- Sanktionsrecht
- Rechtliches Gehör und Menschenwürde



Franz Riklin



Strafbefehl ohne Einvernahme

- Rechtliches Gehör ist Bringschuld (dette portable) des Staates und nicht Holschuld (dette quérable) des Beschuldigten.

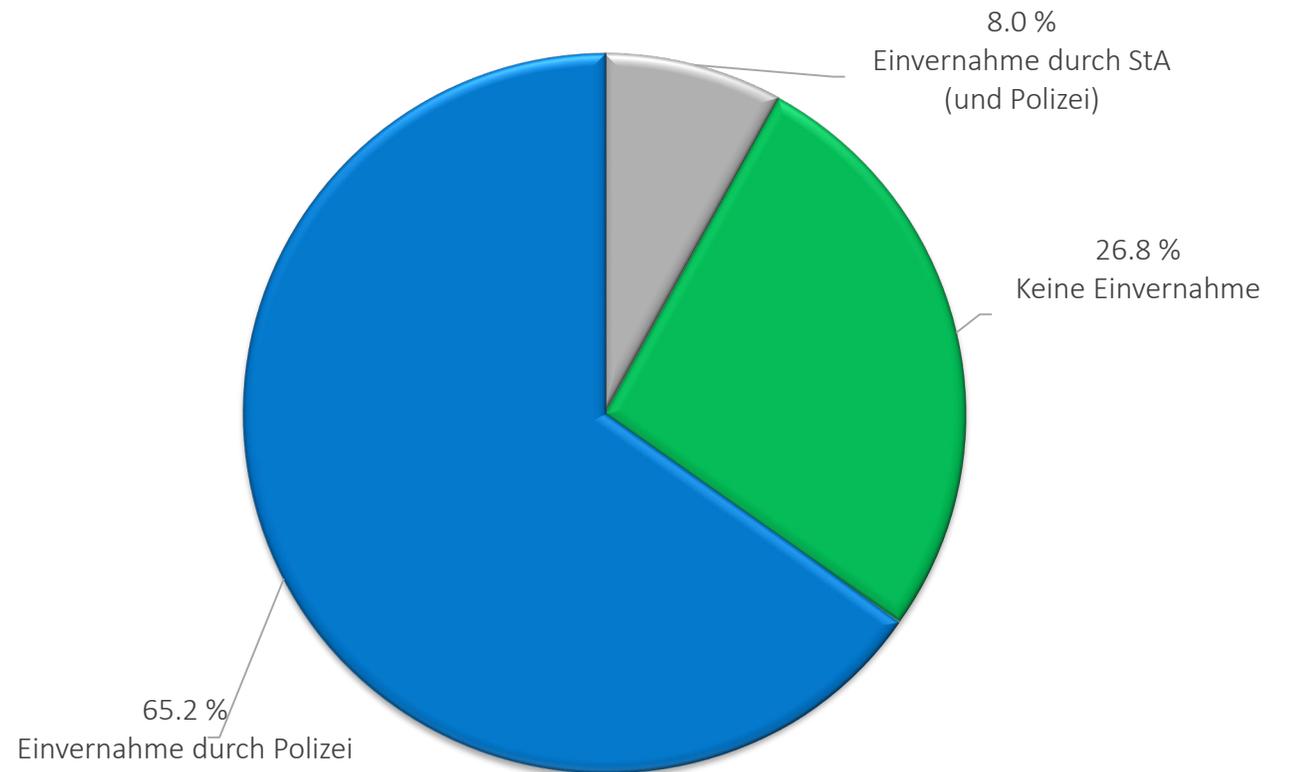


Franz Riklin



Einvernahmen vor Strafbefehlserlass

- In gut einem Viertel aller Fälle komplett „unerhörte Strafbefehle“
- 92%: keine Einvernahme durch StA





Rechtliches Gehör?

Recht auf Anhörung

Recht auf Begründung

StPO
Strafprozessordnung



BGE 129 I 232

Aus dem Grundsatz des rechtlichen Gehörs leitet das Bundesgericht in ständiger Rechtsprechung die Pflicht der Behörden ab, ihre Verfügungen und Entscheide zu begründen.





Art. 353 Inhalt des Strafbefehls

1 Der Strafbefehl enthält:

- a. die Behörde;
- b. die beschuldigte Person;
- c. den Sachverhalt;
- d. die Straftatbestände;
- e. die Sanktion;
- f. den kurz **begründeten Widerruf** einer bedingt ausgesprochenen Sanktion oder einer bedingten Entlassung...

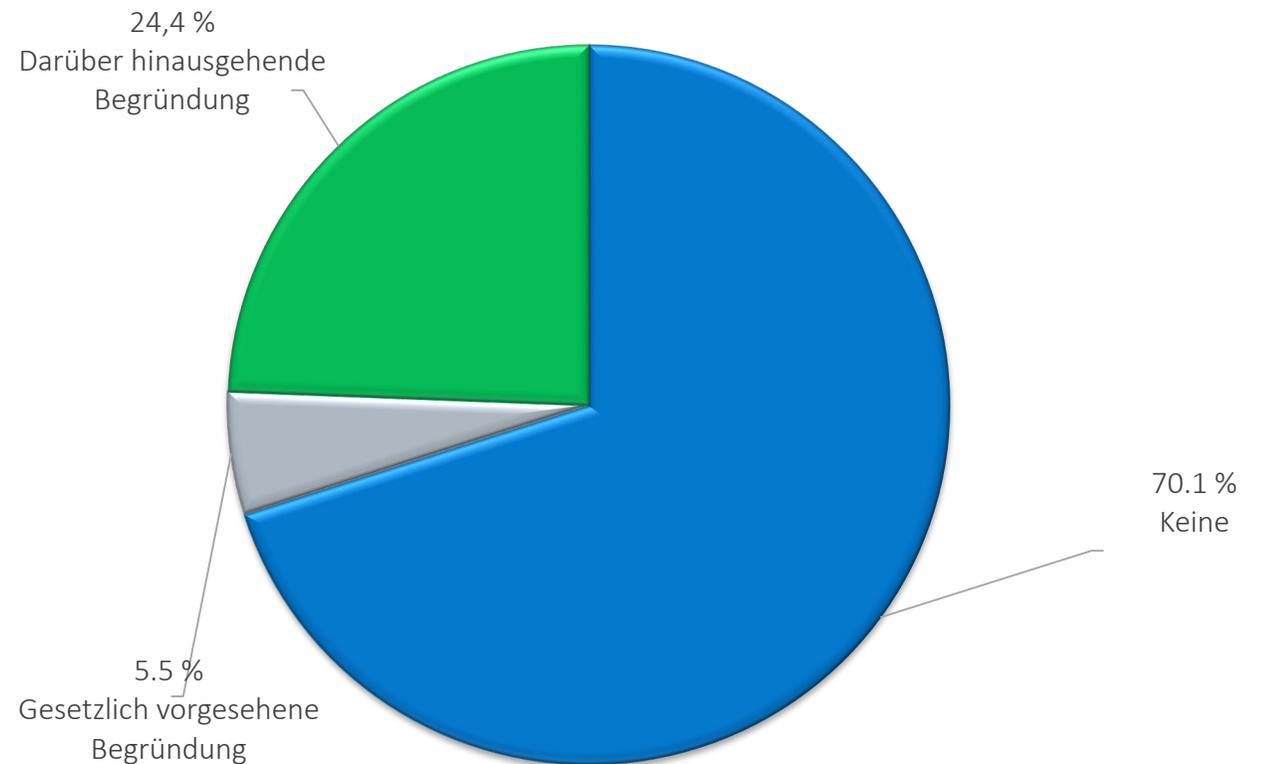
The logo for the Swiss Criminal Procedure Code (StPO) is displayed within a white rounded rectangle on a light gray background. It consists of the letters 'StPO' in a large, bold, black serif font, with the words 'Strafprozessordnung' in a smaller, black sans-serif font directly below it.

StPO
Strafprozessordnung



Begründung von Strafbefehlen

- Fast drei Viertel aller Strafbefehle ergehen ohne jede Begründung.
- Wünschenswert: Persönliche Aushändigung mit mündlicher Erläuterung des Strafbefehls.





Kritik

- a. Rechtliches Gehör
- b. Recht auf Anwalt
- c. Gewaltenteilung
- d. Recht auf Übersetzung
- e. Materielle Wahrheit
- f. Maximalstrafen
- g. Zustellung





Art. 158 StPO – Hinweise Einvernahme

1 Polizei oder Staatsanwaltschaft weisen die beschuldigte Person zu Beginn der ersten Einvernahme ... darauf hin, dass... sie berechtigt ist, eine Verteidigung zu bestellen oder gegebenenfalls eine amtliche Verteidigung zu beantragen;





Art. 132 StPO – Amtliche Verteidigung

1 Die Verfahrensleitung ordnet eine amtliche Verteidigung an, wenn... die beschuldigte Person nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und die Verteidigung zur Wahrung ihrer Interessen geboten ist.

2 (*Geboten: rechtliche/tatsächliche Schwierigkeiten und mehr als 4 Monate*).

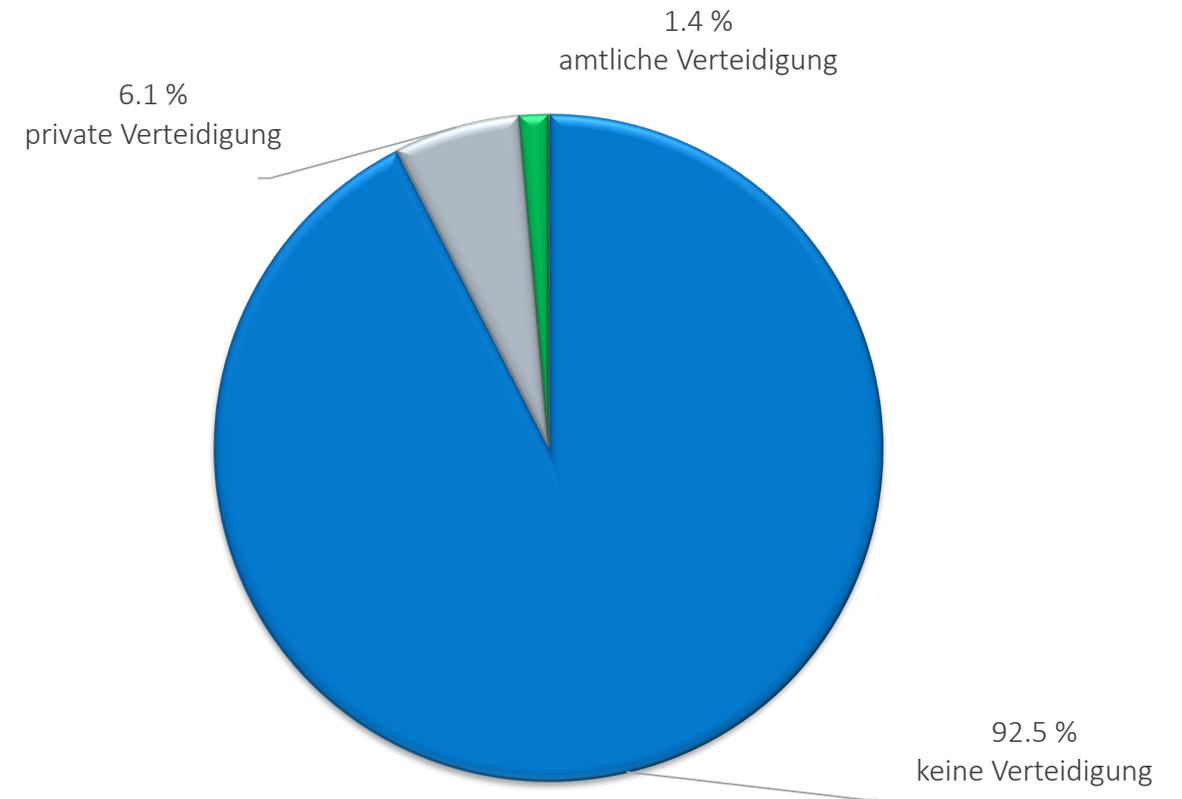
The logo for the Swiss Code of Criminal Procedure (StPO) is centered on a light gray rectangular background. It consists of the letters 'StPO' in a large, bold, black serif font. Below 'StPO', the words 'Strafprozessordnung' are written in a smaller, black, sans-serif font.

StPO
Strafprozessordnung



Verteidigung

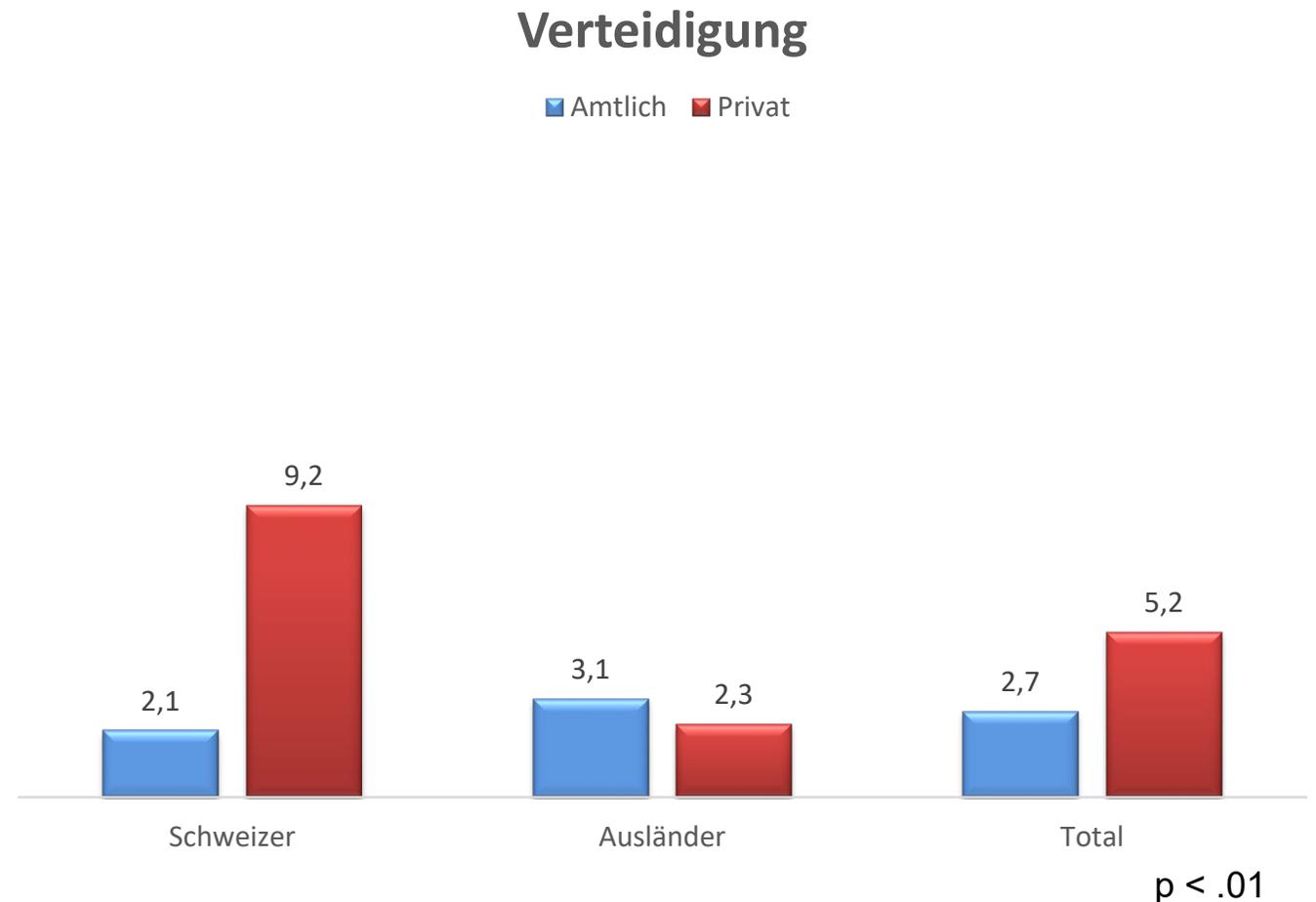
- Erwartungsgemäss selten Verteidigung im Strafbefehlsverfahren





Verteidigung nach Nationalität

- Schweizer sind häufiger verteidigt als Ausländern
- Schweizer eher privat, Ausländer eher amtlich verteidigt





Kritik

- a. Rechtliches Gehör
- b. Recht auf Anwalt
- c. Gewaltenteilung
- d. Recht auf Übersetzung
- e. Materielle Wahrheit
- f. Maximalstrafen
- g. Zustellung





Art. 352 StPO – Strafbefehl

Hat die beschuldigte Person... den Sachverhalt eingestanden oder ist dieser anderweitig ausreichend geklärt, so erlässt die Staatsanwaltschaft einen Strafbefehl, wenn sie... für ausreichend hält:

- Busse;
- Geldstrafe max. 180 Tage;
- ...
- Freiheitsstrafe max. 6 Monaten.

STAATSANWALTSCHAFT
ZÜRICH - SIHL

Unser Zeichen: E-2/2010/6250 26. November 2010
Zugestellt

STRAFBEFEHL

Die Staatsanwaltschaft Zürich - Sihl
hat in Sachen gegen
[REDACTED]

betreffend **Grobe Verletzung der Verkehrsregeln**

in Anwendung der §§ 317 ff. der zürcherischen Strafprozessordnung:

gefunden und erkannt:

- Der Angeschuldigte [REDACTED] ist schuldig
 - der **groben Verletzung der Verkehrsregeln** im Sinne von Art. 90 Ziff. 2 SVG in Verbindung mit Art. 27 Abs. 1 Satz 1 SVG und Art. 4a Abs. 1 und 5 VRV.
- Der Angeschuldigte wird bestraft mit einer **Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu Fr. 30.-** (entspricht Fr. 1200.-).
- Die **Geldstrafe wird vollzogen.**
- Die Kosten werden dem Angeschuldigten auferlegt.
Diese bestehen in:
Fr. 700.00 Staatsgebühr
Fr. _____ Auslagen (allfällige weitere vorbehalten)
Fr. 700.00 Total
- Mitteilung an:
 - die Leitung der Staatsanwaltschaft Zürich - Sihl
 - den Angeschuldigten (vorgenannt)
 - sowie **nach Eintritt der Rechtskraft** an:
 - die Zentrale Inkassostelle der Gerichte
 - die Kasse der Staatsanwaltschaft Zürich - Sihl

Adresse: Postfach, 8026 Zürich
Papieradresse: Staufferstrasse 55, 8004 Zürich
Telefon: 044 248 21 11 www.staatsanwaltschaften.zh.ch



Art. 6 EMRK – faires Verfahren

(1) Jede Person hat ein Recht darauf, dass über ... strafrechtliche Anklage von einem unabhängigen ... **Gericht** ... verhandelt wird.



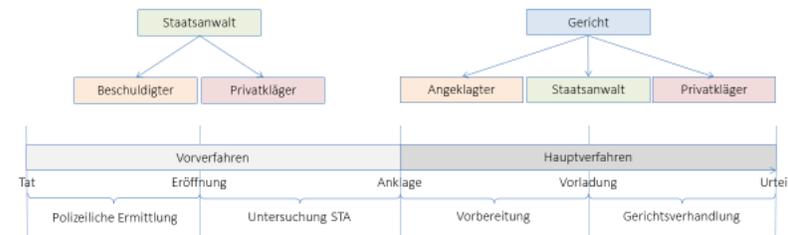


Gewaltenteilung

Weshalb Gewaltenteilung im
Strafverfahren?



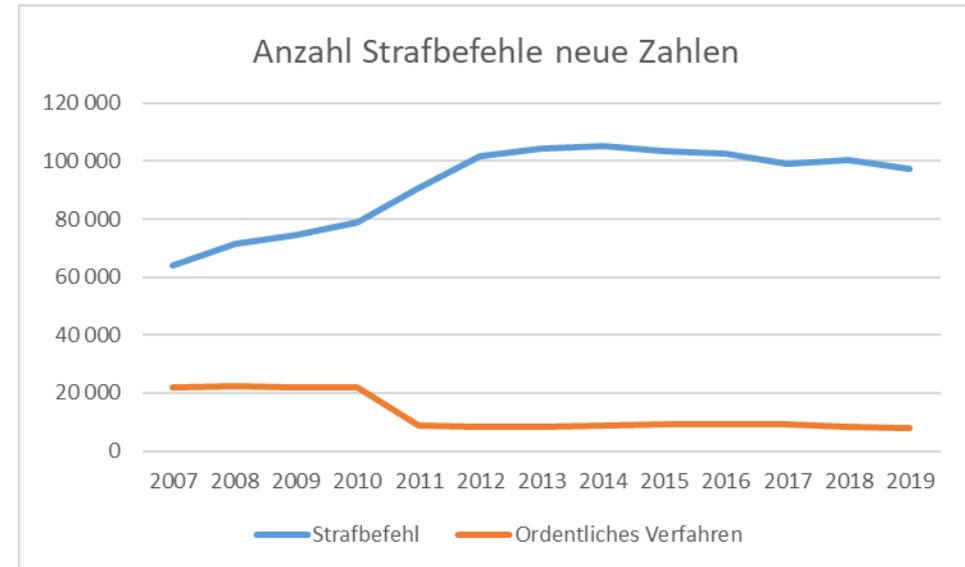
Schweizer Strafverfahren





Erlassbehörde

- Verurteilungen von Erwachsenen wegen eines Vergehens oder Verbrechens in der Schweiz
- 2018: 91 % Strafbefehle





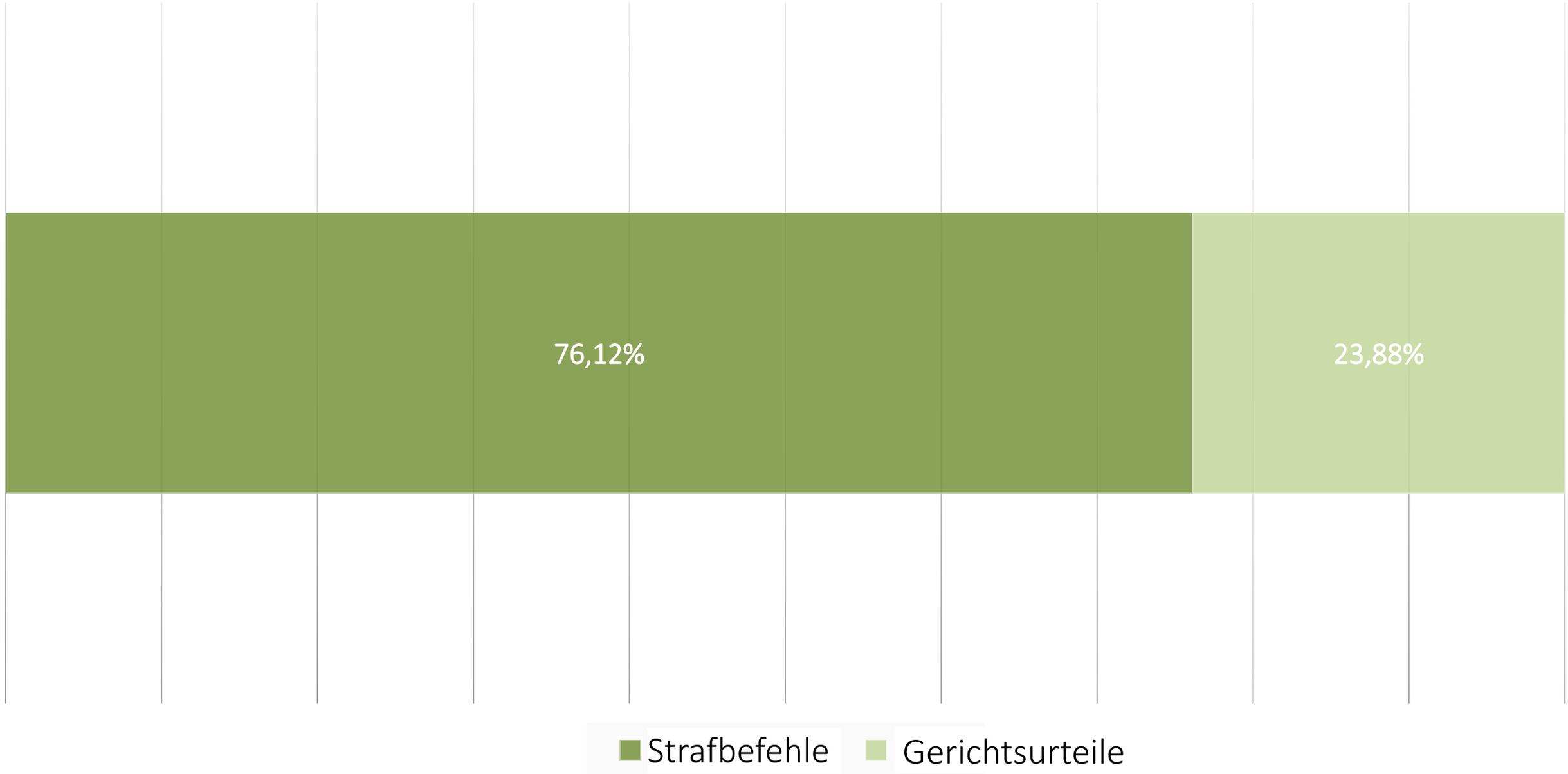
Art. 5 EMRK – Recht auf Freiheit

(1) Die Freiheit darf nur... entzogen werden... durch ein zuständiges **Gericht**





Freiheitsstrafen/SG (n=2090)





25. Juni 2007: Strafbefehl wegen
fahrlässiger Tötung, bedingte
Geldstrafe (Fr. 38'250.–),
Fr. 5.000.– Busse





Kritik

- a. Rechtliches Gehör
- b. Recht auf Anwalt
- c. Gewaltenteilung
- d. Recht auf Übersetzung
- e. Materielle Wahrheit
- f. Maximalstrafen
- g. Zustellung





Art. 68 StPO – Übersetzungen

2 Der beschuldigten Person wird, auch wenn sie verteidigt wird, in einer ihr verständlichen Sprache mindestens der wesentliche Inhalt der wichtigsten Verfahrenshandlungen mündlich oder schriftlich zur Kenntnis gebracht.

StPO
Strafprozessordnung



Art. 6 EMRK – faire Verfahren

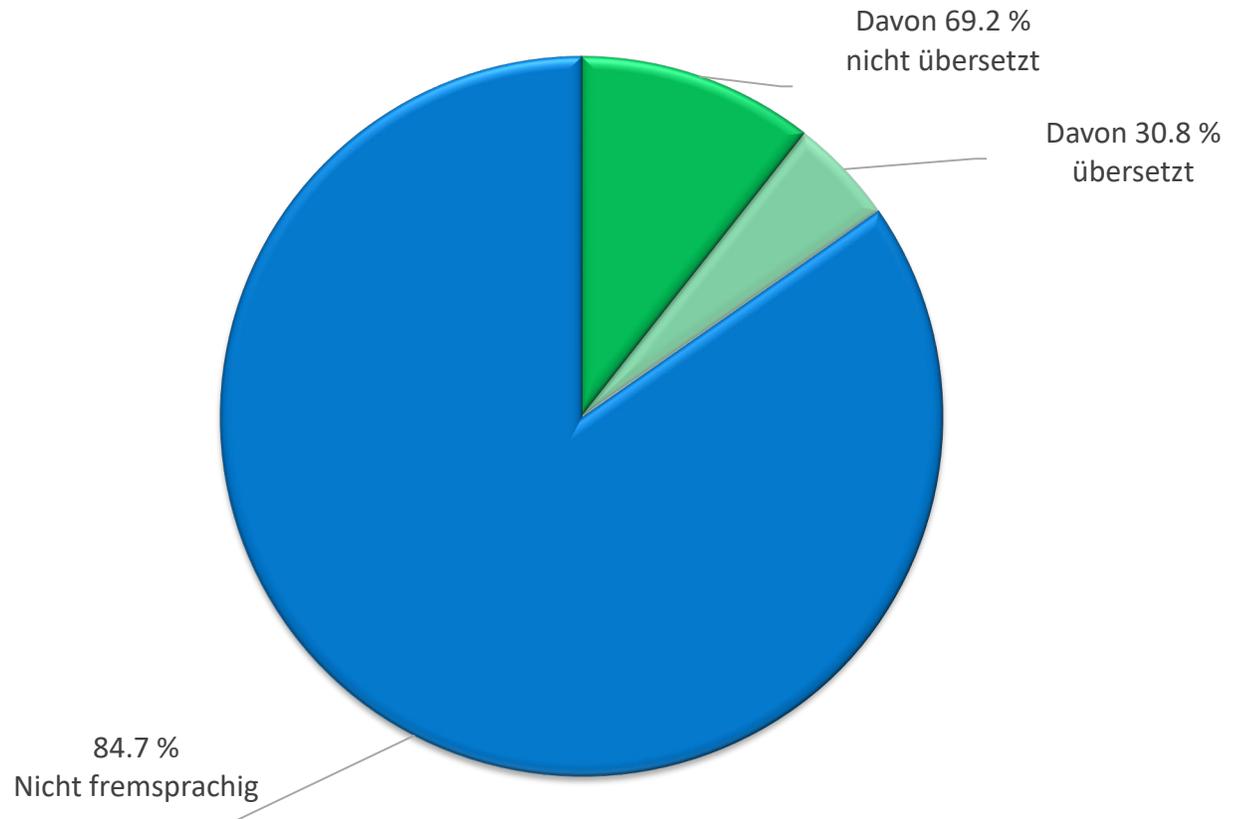
(3) Jede angeklagte Person hat (das Recht) ... unentgeltliche Unterstützung durch einen Dolmetscher zu erhalten, wenn sie die Verhandlungssprache des Gerichts nicht versteht oder spricht.





Übersetzungen

In über 2/3 der Fälle, in denen die Beschuldigten die Verfahrenssprache nicht verstehen, werden die Strafbefehle nicht übersetzt.





- 19. Mai 2016: Staatsanwaltschaft erlässt Strafbefehl.
- 1.5 Monate Gefängnis unbeding
- Keine Einvernahme
- Keine Übersetzung
- Aushändigung Formular Erläuterung Strafbefehlsverfahren





Kritik

- a. Rechtliches Gehör
- b. Recht auf Anwalt
- c. Gewaltenteilung
- d. Recht auf Übersetzung
- e. **Materielle Wahrheit**
- f. Maximalstrafen
- g. Zustellung





Art. 6 – Untersuchungsgrundsatz

1 Die Strafbehörden klären von Amtes wegen alle für die Beurteilung der Tat und der beschuldigten Person bedeutsamen Tatsachen ab.

2 Sie untersuchen die belastenden und entlastenden Umstände mit gleicher Sorgfalt.

StPO
Strafprozessordnung



Materielle Wahrheit

„Sein Zweck ist rasche, wohlfeile Erledigung einer Strafsache ohne Hauptverhandlung, meistens auch ohne Beweisaufnahme; weil gegenüber dem Bestreben nach Raschheit ... sogar die Ermittlung der Wahrheit in den Hintergrund tritt.“



Sieber, Albert H., Der Einzelrichter in den schweizerischen Strafprozessrechten, Zürich 1923.



Universität
Zürich^{UZH}

Dauer

Kangaroo Court –
“Justice in Leaps”



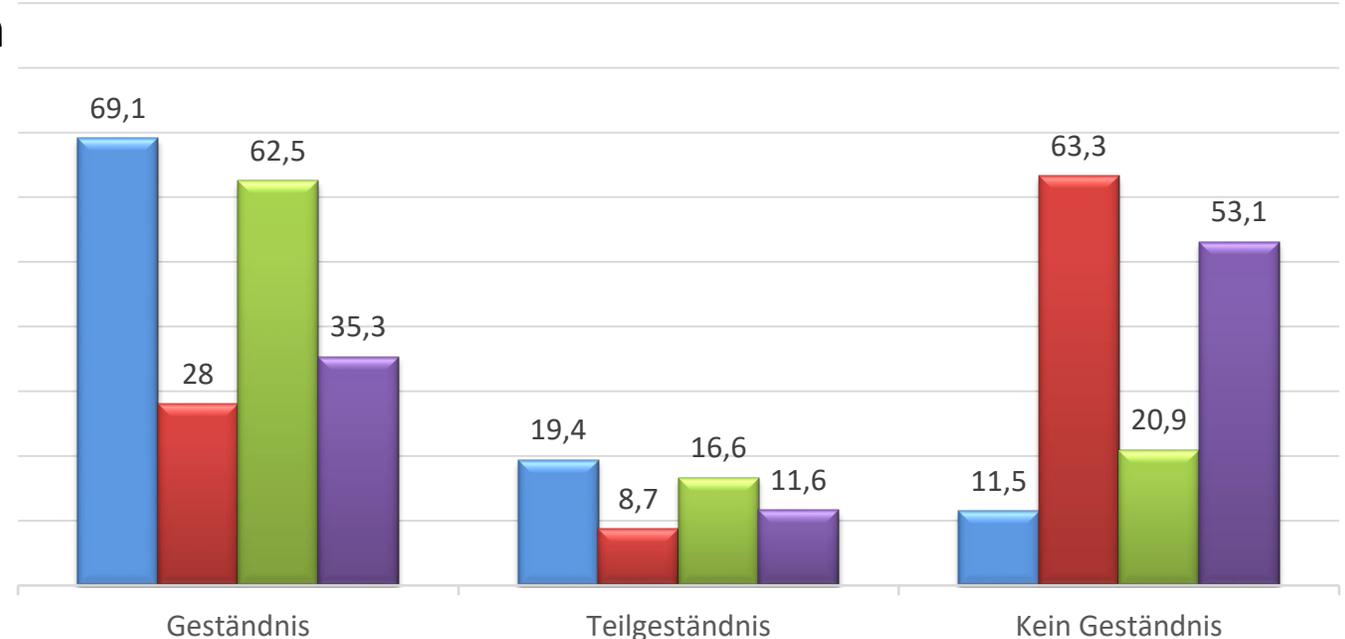


Geständnisse nach Kanton

- ZH: Am häufigsten Geständnisse
- ZH: Nur 11,5 % der Strafbefehle gegen Nicht-Geständige
- Tiefe Geständnisquote abhängig von tiefer EV-Quote

Geständnisse (in %)

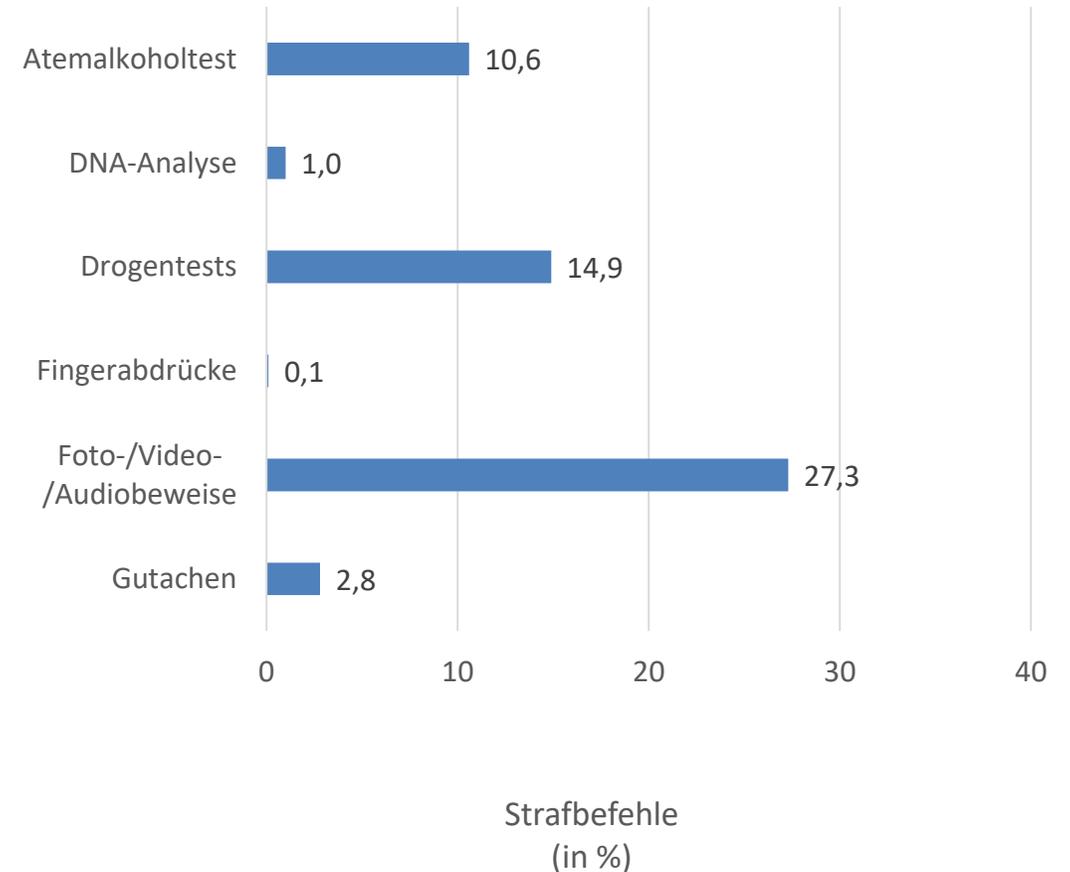
■ Zürich ■ Bern ■ St. Gallen ■ Neuenburg





Sachbeweise

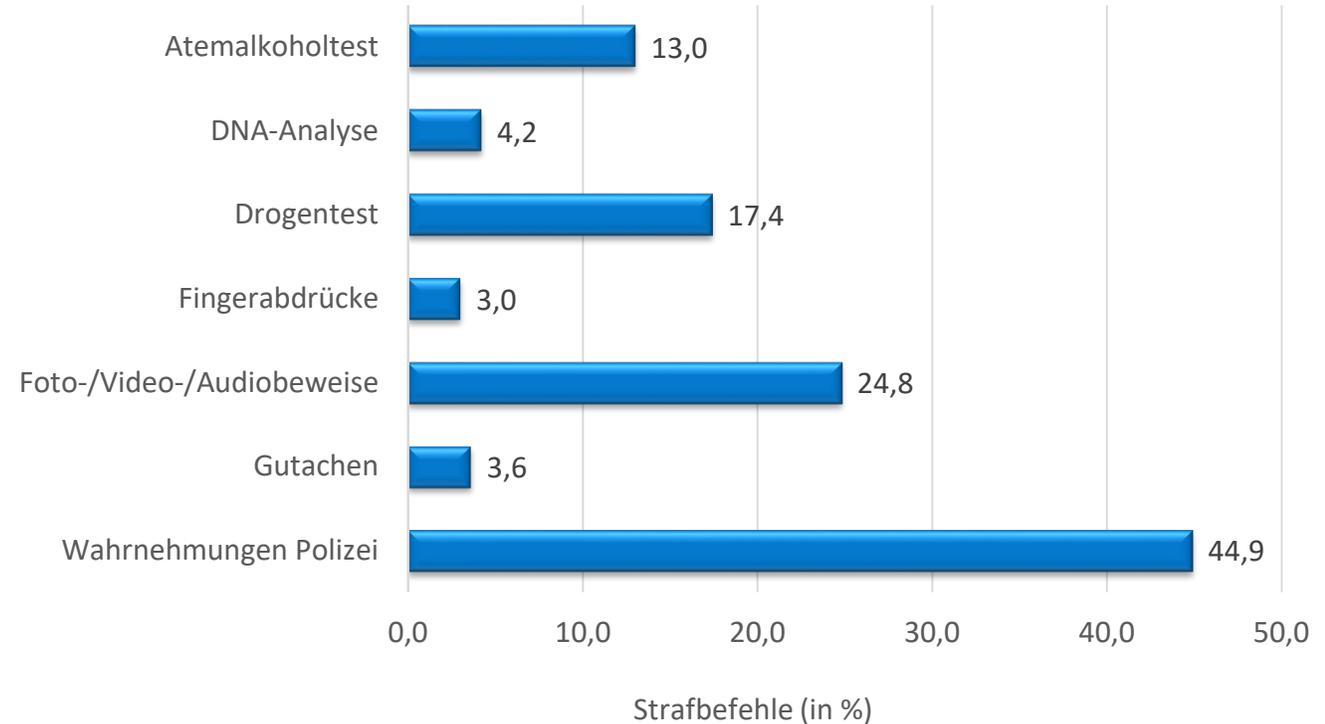
- Beweise manigfaltig
- Wahrnehmung Polizei: ca. 15 %
- Verfügungen, Bankunterlagen (Wirtschaftskriminalität), Strafanzeigen anderer Behörden, Gegenstände (Waffen etc.): ca. 15 %





Materielle Wahrheit

- In knapp 10 % der Fälle weder Geständnis oder noch als eindeutig qualifizierte Beweise (Bekaj, 2020)





Kritik

- a. Rechtliches Gehör
- b. Recht auf Anwalt
- c. Gewaltenteilung
- d. Recht auf Übersetzung
- e. Materielle Wahrheit
- f. Maximalstrafen
- g. Zustellung





Art. 352 StPO – Strafbefehl

Hat die beschuldigte Person... den Sachverhalt eingestanden oder ist dieser anderweitig ausreichend geklärt, so erlässt die Staatsanwaltschaft einen Strafbefehl, wenn sie... für ausreichend hält:

- Busse;
- Geldstrafe max. 180 Tage;
- ...
- Freiheitsstrafe max. 6 Monaten.

STAATSANWALTSCHAFT
ZÜRICH - SIHL

Unser Zeichen: E-2/2010/6250 26. November 2010
Zugestellt

STRAFBEFEHL

Die Staatsanwaltschaft Zürich - Sihl
hat in Sachen gegen
[REDACTED]

betreffend **Grobe Verletzung der Verkehrsregeln**

in Anwendung der §§ 317 ff. der zürcherischen Strafprozessordnung:

gefunden und erkannt:

- Der Angeschuldigte [REDACTED] ist schuldig
 - der **groben Verletzung der Verkehrsregeln** im Sinne von Art. 90 Ziff. 2 SVG in Verbindung mit Art. 27 Abs. 1 Satz 1 SVG und Art. 4a Abs. 1 und 5 VRV.
- Der Angeschuldigte wird bestraft mit einer **Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu Fr. 30.-** (entspricht Fr. 1200.-).
- Die **Geldstrafe wird vollzogen.**
- Die Kosten werden dem Angeschuldigten auferlegt.
Diese bestehen in:
Fr. 700.00 Staatsgebühr
Fr. _____ Auslagen (allfällige weitere vorbehalten)
Fr. 700.00 Total
- Mitteilung an:
 - die Leitung der Staatsanwaltschaft Zürich - Sihl
 - den Angeschuldigten (vorgenannt)
 - sowie **nach Eintritt der Rechtskraft** an:
 - die Zentrale Inkassostelle der Gerichte
 - die Kasse der Staatsanwaltschaft Zürich - Sihl

Adresse: Postfach, 8026 Zürich
Papieradresse: Staufferstrasse 55, 8004 Zürich
Telefon: 044 248 21 11 www.staatsanwaltschaften.zh.ch



Kritik

Grundsatzurteile des EGMR (Belilos, Hennings, Deweer, Öztürk etc.) betrafen alle Fälle mit ein paar hundert Franken Busse.





Art der Strafen

Geldstrafen: 89.4%

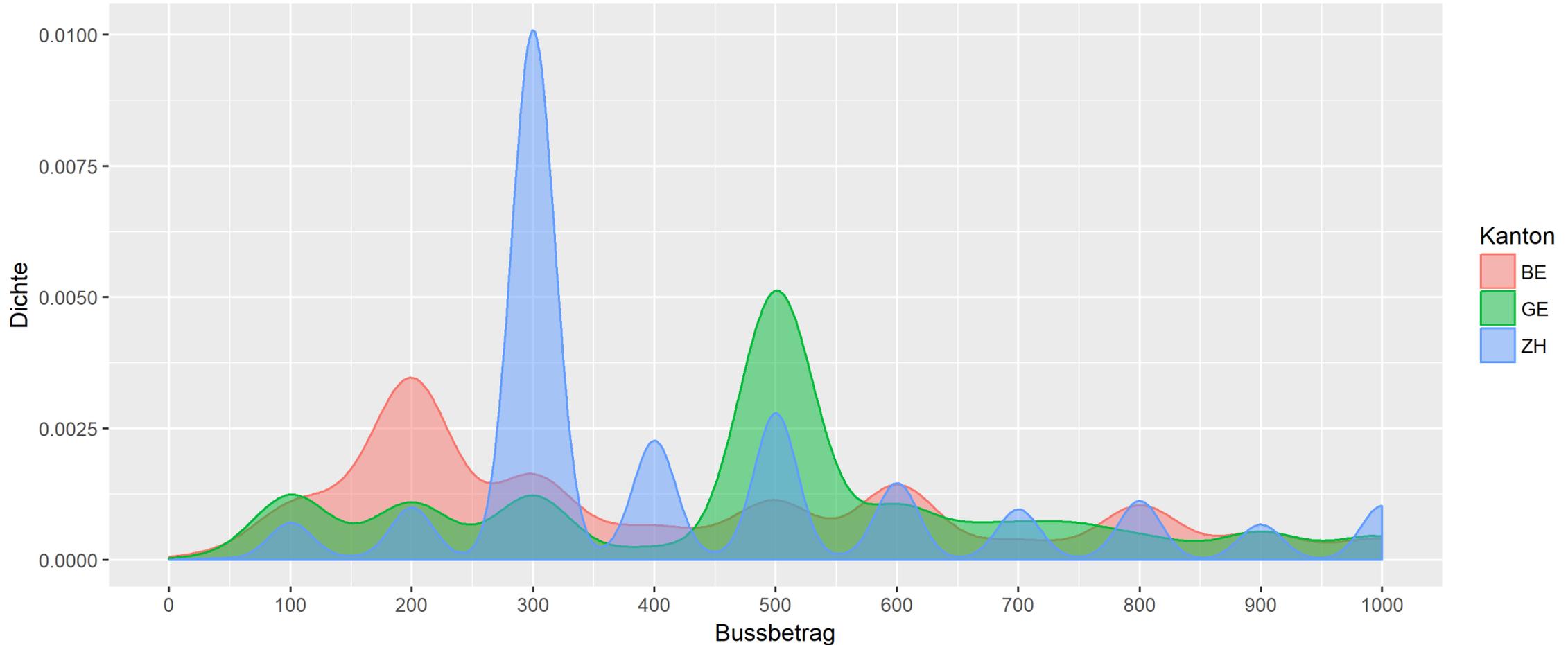
Bussen: 73.8%

Freiheitsstrafen: 8.1%



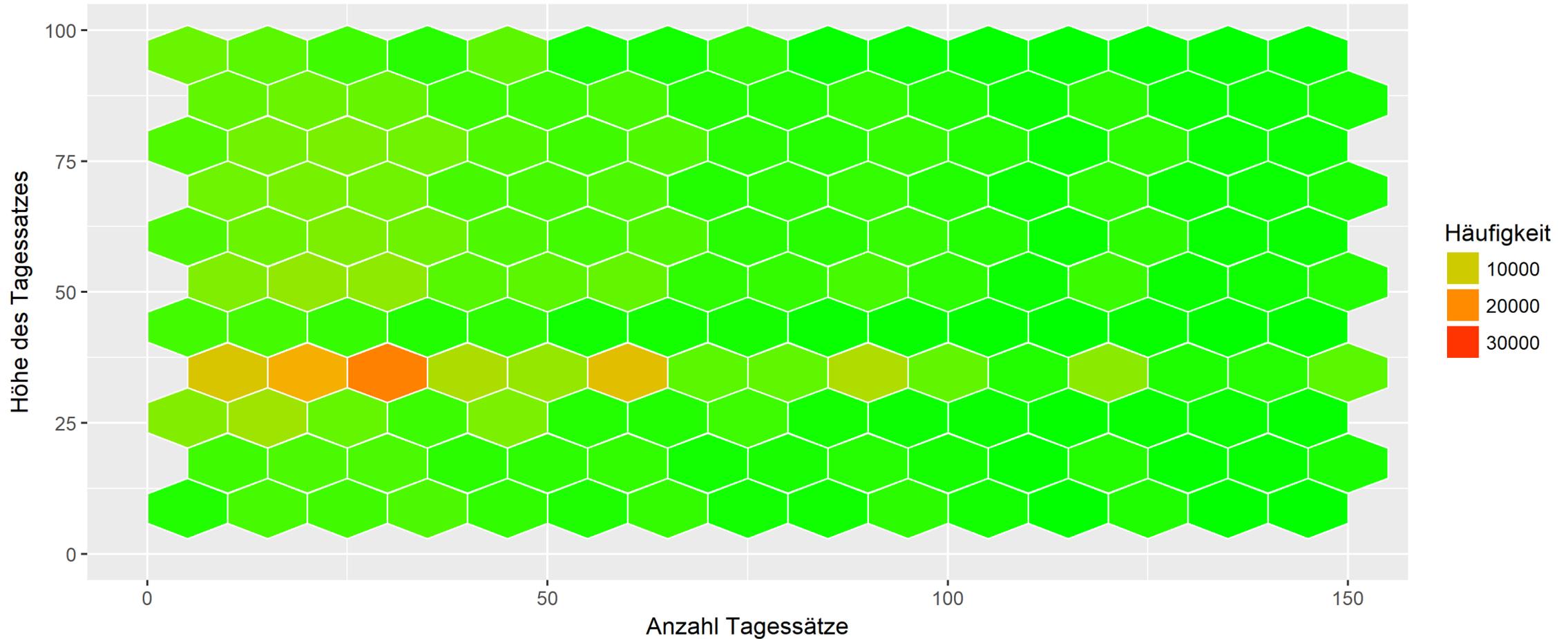


Bussen nach Kanton



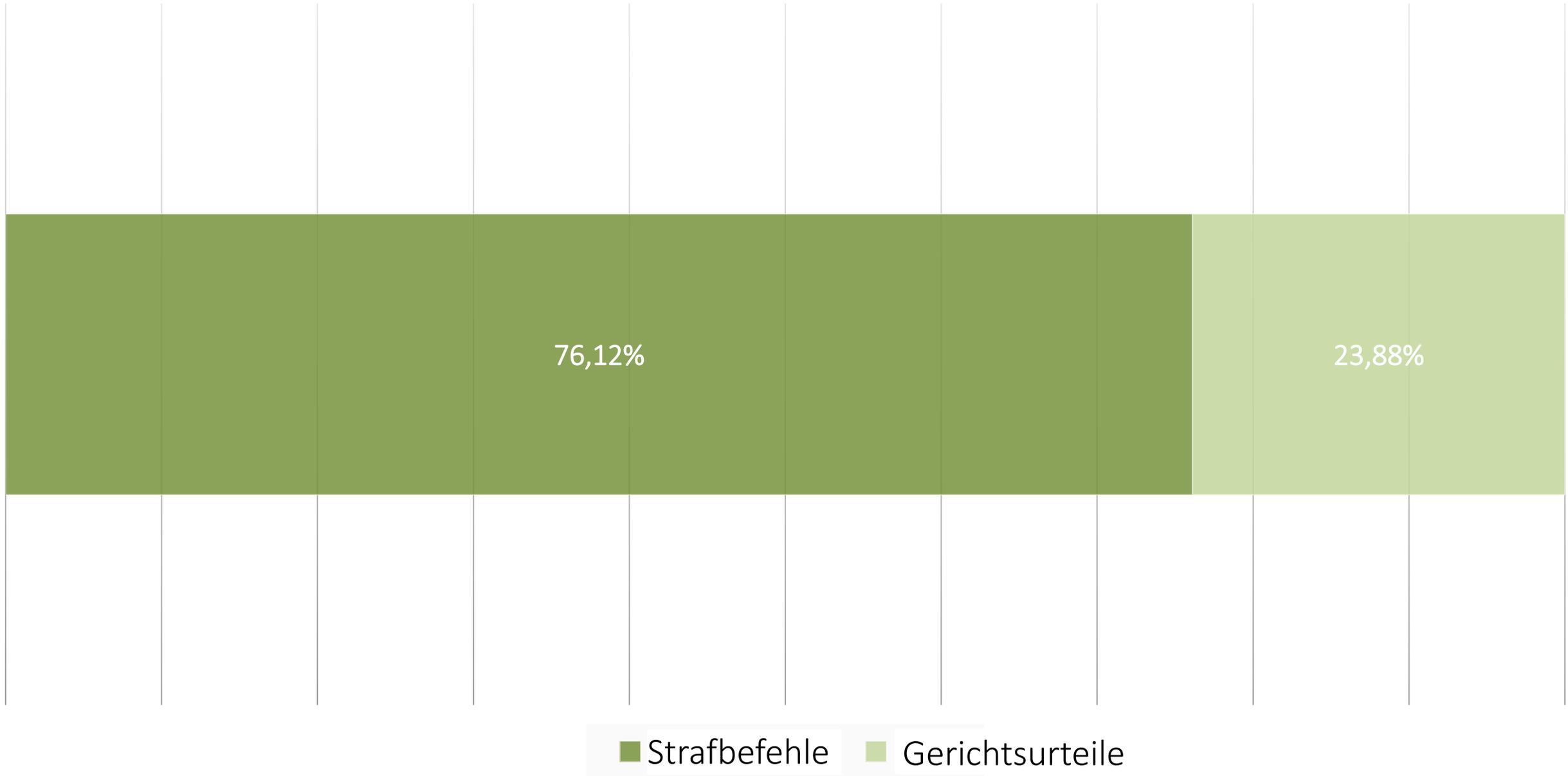


Geldstrafen





Freiheitsstrafen/SG (n=2090)





Maximalstrafe in Strafbefehl

«Wo ein Vergehen im Gesetze mit Gefängnis oder Zuchthaus bedroht ist, kann das Verfahren auf Strafbefehl nicht eintreten»





Art. 352 StPO – Strafbefehl

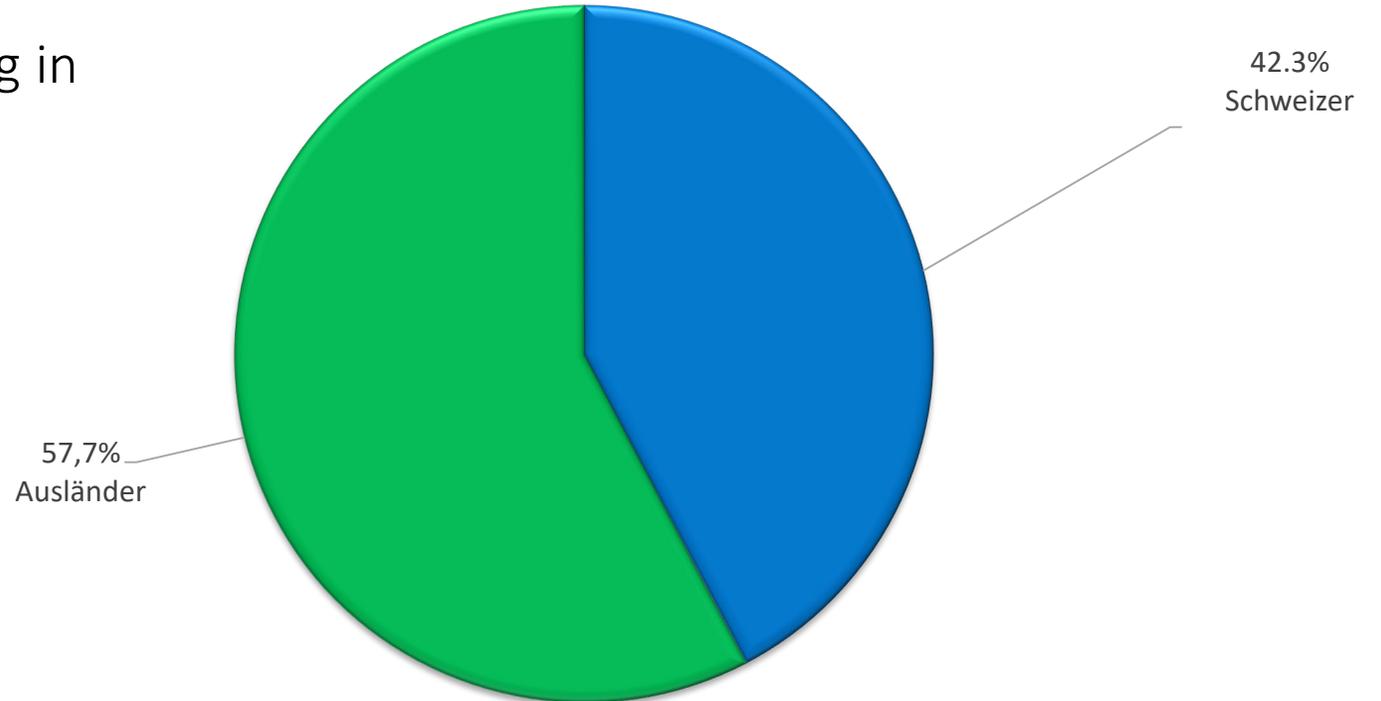
Jahr	Busse	Gefängnis
1919 (ZH)	Fr. 50.—	Verboten
1935 (ZH)	Fr. 100.—	14 Tage
1953 (ZH)	Fr. 200.—	14 Tage
1974 (ZH)	Fr. 5.000.—	1 Monat
1995 (ZH)	Fr. 5.000.—	3 Monate
2006 (ZH)	Fr. 5.000.—	6 Monate
2010 (Genf)	Fr. 10.000.—	12 Monate
2011 (CH)	Fr. 10.000.—	6 Monate





Nationalität der/des Beschuldigten

- Abzug der Verurteilungen wegen Ausländergesetz: Immer noch 50% aller StB gegen Ausländer.
- Anteil Ausländer an der Bevölkerung in der Schweiz: 24.5%





Kritik

- a. Rechtliches Gehör
- b. Recht auf Anwalt
- c. Gewaltenteilung
- d. Recht auf Übersetzung
- e. Materielle Wahrheit
- f. Maximalstrafen
- g. Zustellung





Art. 353 StPO – Eröffnung des Strafbefehls

3 Der Strafbefehl wird den Personen und Behörden, die zur Einsprache befugt sind, unverzüglich schriftlich eröffnet.

The logo for the Swiss Code of Criminal Procedure (StPO) is centered on a light gray rectangular background. It consists of the letters 'StPO' in a large, bold, black serif font. Below 'StPO', the words 'Strafprozessordnung' are written in a smaller, black, sans-serif font.



Art. 85 StPO – Zustellung

2 Die Zustellung erfolgt durch eingeschriebene Postsendung oder auf andere Weise gegen Empfangsbestätigung, insbesondere durch die Polizei.

The logo for the Swiss Code of Criminal Procedure (StPO) is displayed within a white rounded square. It consists of the letters 'StPO' in a large, bold, black serif font, with the words 'Strafprozessordnung' in a smaller, black sans-serif font directly below it.

StPO
Strafprozessordnung



Art. 88 StPO – Öffentliche Bekanntmachung

1 Die Zustellung erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt, wenn... eine Zustellung unmöglich ist.

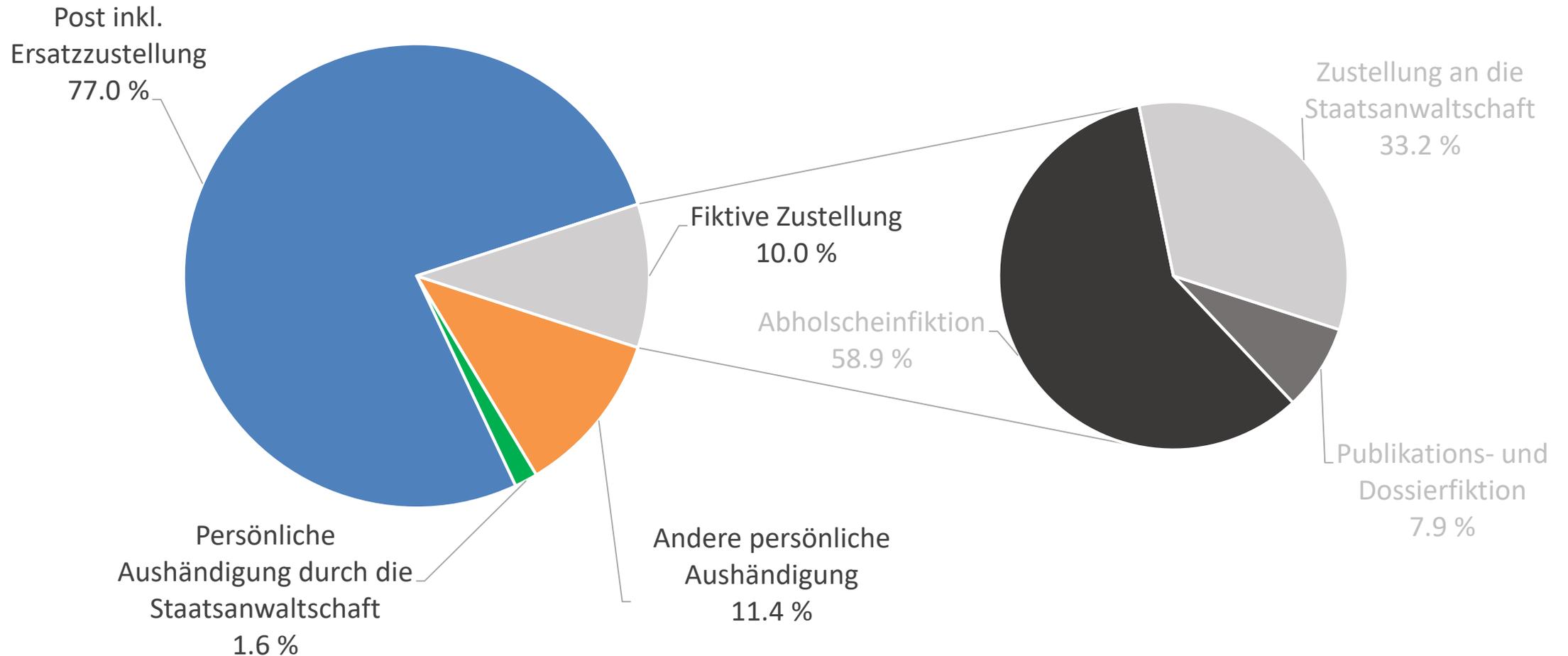
4 Strafbefehle gelten auch ohne Veröffentlichung als zugestellt.

The logo for the Swiss Code of Criminal Procedure (StPO) is displayed on a white rounded rectangle. It consists of the letters 'StPO' in a large, bold, serif font, with the words 'Strafprozessordnung' in a smaller, sans-serif font directly below them.

StPO
Strafprozessordnung

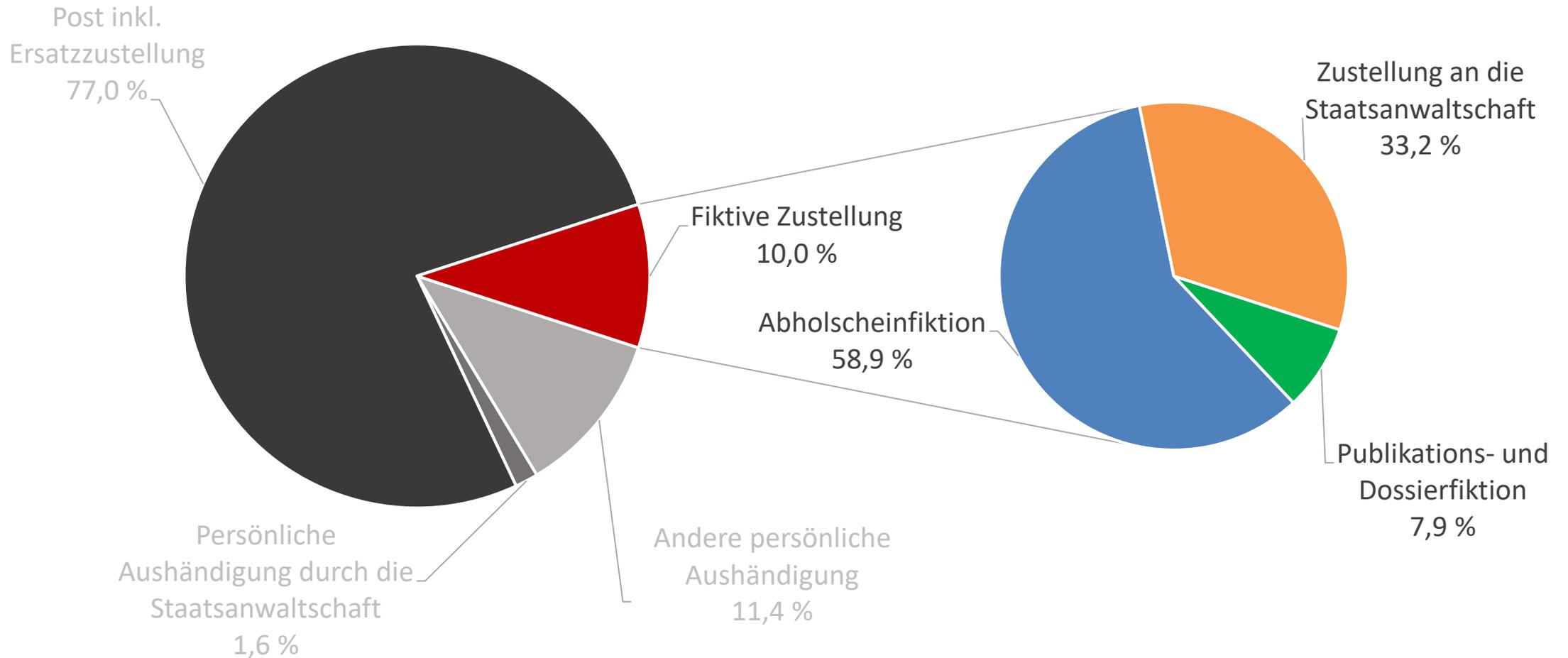


Tatsächliche Zustellung





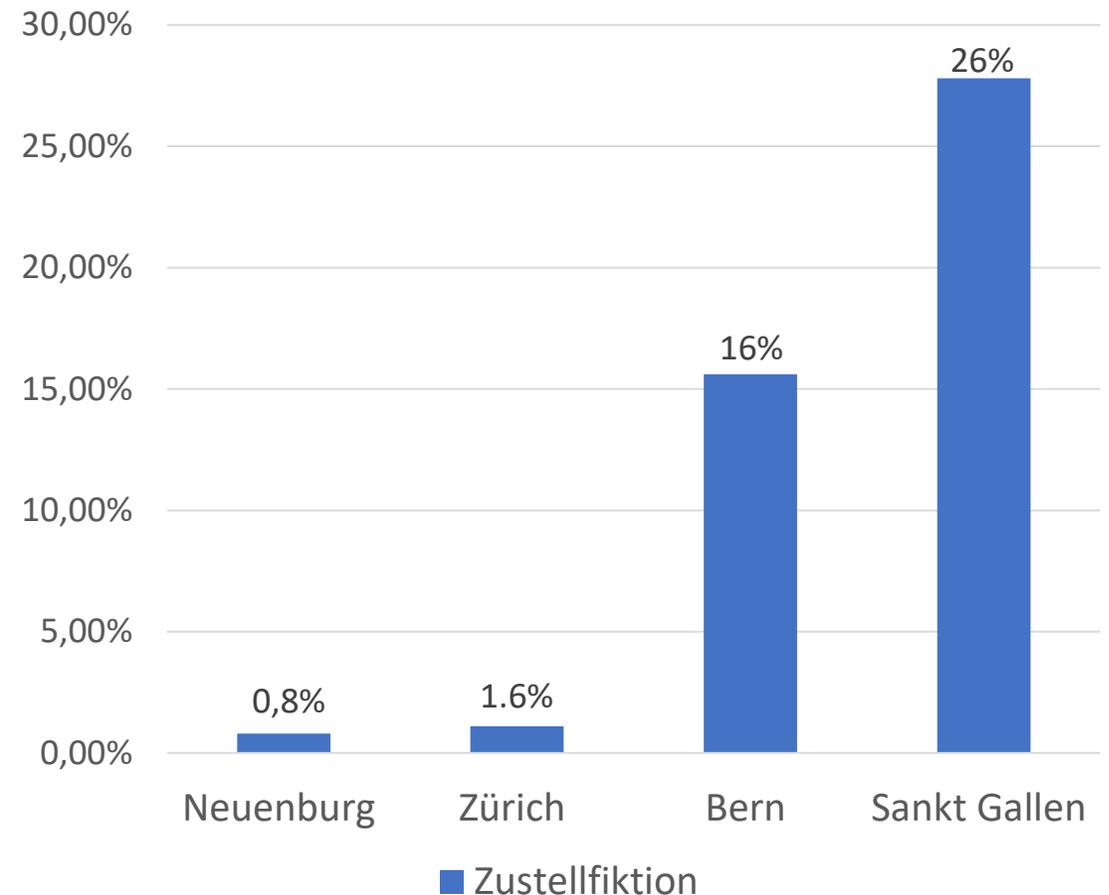
Fiktive Zustellung





Kantonale Unterschiede

- erhebliche kantonale Unterschiede
- ZH: fiktive Zustellung nur 1.6 % der Fälle





Fazit

- a. Rechtliches Gehör
- b. Recht auf Anwalt
- c. Gewaltenteilung
- d. Recht auf Übersetzung
- e. Materielle Wahrheit
- f. Maximalstrafen
- g. Zustellung



Grundsatzurteile des EGMR
(Belilos, Hennings, Deweer, Öztürk etc.)



Strafbefehl

1. Verfahren
2. Kritik
3. Effizienz

StPO
Strafprozessordnung



Universität
Zürich^{UZH}

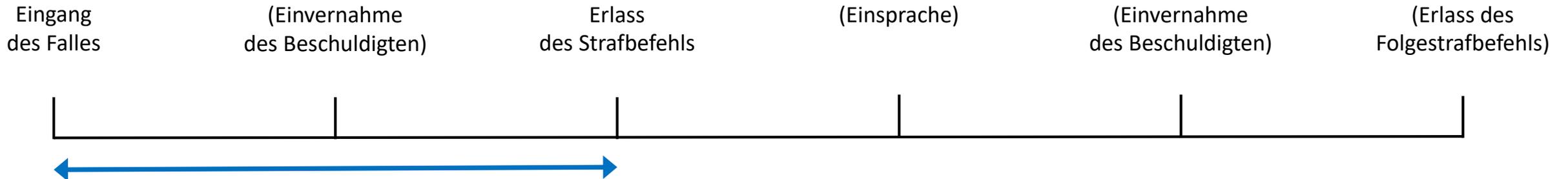
These

Strafbefehlsverfahren werden
(zu) rasch erledigt.



Verfahrensdauer 1

- Eingang des Falles bei der Staatsanwaltschaft bis zum Erlass des Strafbefehls
- Stichprobe 1



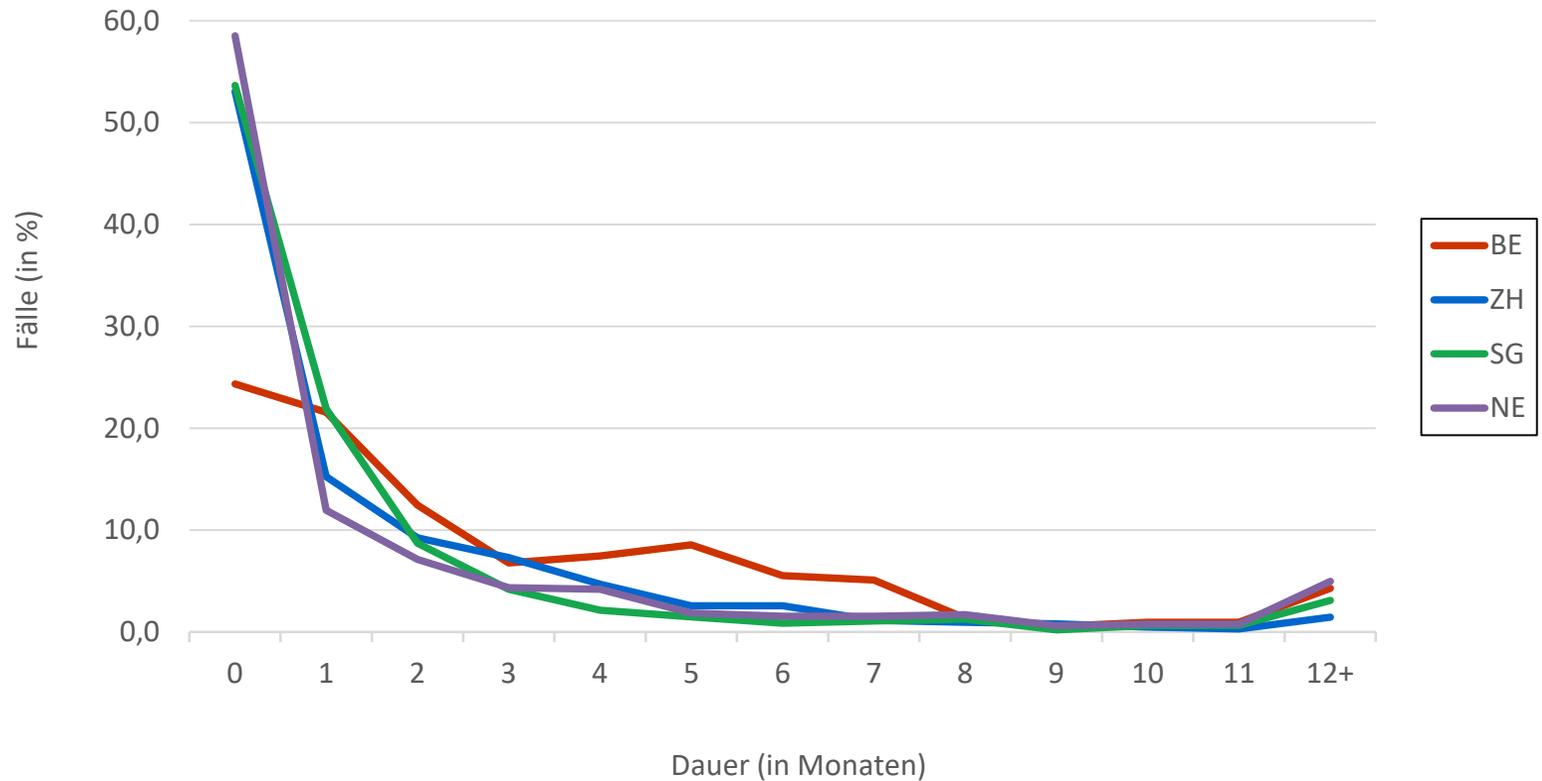


Verfahrensdauer 1

Kanton	Durchschnitt	Median
BE	112	71
ZH	62	27
SG	72	28
NE	79	14

In Tagen

Eingang des Falles bis Erlass des Strafbefehls





Dauer

«Quanto la pena sarà piú pronta e piú vicina al delitto commesso, ella sarà tanto piú giusta e tanto piú utile.»



Cesare Beccaria, dei delitti e delle pene, 1764



Dauer

- Naming and Shaming
- Belastende Ungewissheit

**The Process
Is the
Punishment**

Malcom M. Feeley, 1979



Dauer

- Willkürjustiz
- Rechtsbeugung
- Justiztheater



Elena und Nicolae Ceaușescu



Universität
Zürich ^{UZH}

Dauer

Kangaroo Court –
“Justice in Leaps”





Effizienz

Effizient ist ein (Straf)Verfahren,
das zeitliche und finanzielle
Ressourcen schont.





Effizienz



Anzahl Dossiers

X



Kosten/Fall

=



Aufwand
Strafjustiz



Effizienz



X



=



Mehr Erledigung bei gleichem Gesamtaufwand



Effizienz



Anzahl Dossiers

X



=



Aufwand
Strafjustiz

Strafbefehl
Abg. Verfahren
Vergleiche
Einstellungen



Effizienz



X



=



Kosten/Fall

Aufwand
Strafjustiz

Ausbau Strafrecht
Mehr/bessere Polizei
Mehr Kriminalität
Etc.



Effizienz



Anzahl Dossiers

X



Kosten/Fall

=



Ausbau Budget





Zusammenfassung

- a. Rechtliches Gehör
- b. Recht auf Anwalt
- c. Gewaltenteilung
- d. Recht auf Übersetzung
- e. Materielle Wahrheit
- f. Maximalstrafen
- g. Zustellung

The logo for the Swiss Code of Criminal Procedure (StPO) is centered on a light gray rectangular background. It consists of the letters 'StPO' in a large, bold, black serif font. Below 'StPO', the words 'Strafprozessordnung' are written in a smaller, black, sans-serif font.

StPO
Strafprozessordnung



Universität
Zürich^{UZH}

Strafbefehlsverfahren

Prof. Dr. Marc Thommen